



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

Wahlpflichtfach Nr. 2

„Familie heute – Herausforderung für die Gesellschaft“

**Studieren mit Kind –
Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen**

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom - Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2008 / 2009

vorgelegt von

Katharina Grzegorzek

Erstgutachterin: Prof. Ute Vondung

Zweitgutachterin: Dr. Barbara Unteutsch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | IV |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | V |
| | |
| 1 EINLEITUNG | 1 |
| 2 GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG | 3 |
| 3 ERHEBUNGEN ZUM THEMA „STUDIEREN MIT KIND“ | 6 |
| 3.1 18. SOZIALERHEBUNG DES DEUTSCHEN STUDENTENWERKES | 6 |
| 3.2 ERHEBUNG AN DEN HOCHSCHULEN FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG LUDWIGSBURG UND KEHL..... | 7 |
| 3.3 VERGLEICH DER GRUNDDATEN BEIDER ERHEBUNGEN | 9 |
| 4 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR STUDIERENDE ELTERN | 11 |
| 4.1 MUTTERSCHUTZ | 11 |
| 4.2 BEURLAUBUNG UND ELTERNZEIT | 13 |
| 4.3 PRÜFUNGSREGELUNGEN | 15 |
| 4.4 TEILZEITSTUDIUM..... | 16 |
| 5 FINANZIELLE SITUATION UND ABSICHERUNG STUDIERENDER MIT KIND | 17 |
| 5.1 STAATLICHE FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR STUDIERENDE ELTERN | 17 |
| 5.1.1 <i>Mutterschaftsgeld</i> | 18 |
| 5.1.2 <i>Elterngeld</i> | 19 |
| 5.1.3 <i>Landeserziehungsgeld</i> | 21 |
| 5.1.4 <i>Kindergeld</i> | 22 |
| 5.2 STUDIERENDE AN ALLGEMEINEN DEUTSCHEN HOCHSCHULEN | 24 |
| 5.2.1 <i>Studiengebühren</i> | 24 |
| 5.2.2 <i>Studienfinanzierung</i> | 25 |
| 5.2.2.1 <i>Eigene Erwerbstätigkeit</i> | 25 |
| 5.2.2.2 <i>Unterstützung durch die Familie</i> | 26 |
| 5.2.2.3 <i>BAföG</i> | 28 |
| 5.2.2.4 <i>Studiendarlehen</i> | 31 |

| | | |
|----------|---|-------------|
| 5.2.2.5 | Stiftungen und Stipendien | 33 |
| 5.2.2.6 | Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII..... | 35 |
| 5.2.2.7 | Wohngeld | 38 |
| 5.2.3 | <i>Kranken- und Pflegeversicherung</i> | 39 |
| 5.3 | SONDERFALL: STUDIERENDE AN DEN HOCHSCHULEN FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG LUDWIGSBURG UND KEHL | 41 |
| 5.3.1 | <i>Befreiung von Studiengebühren</i> | 41 |
| 5.3.2 | <i>Anwärterbezüge</i> | 42 |
| 5.3.3 | <i>Beihilfeberechtigung</i> | 43 |
| 5.3.4 | <i>Private Krankenversicherung</i> | 44 |
| 6 | WOHNRAUM | 45 |
| 7 | KINDERBETREUUNG..... | 48 |
| 7.1 | BETREUUNG DURCH DIE FAMILIE | 51 |
| 7.2 | KINDERTAGESEINRICHTUNGEN..... | 52 |
| 7.2.1 | <i>Trägerschaft der Einrichtungen</i> | 52 |
| 7.2.2 | <i>Unterschiedliche Bedingungen je nach Alter</i> | 53 |
| 7.2.2.1 | Krippenbetreuung für unter Dreijährige | 53 |
| 7.2.2.2 | Kindergartenbetreuung für Drei- bis Sechsjährige..... | 54 |
| 7.2.3 | <i>Kinderbetreuungskosten</i> | 55 |
| 7.3 | TAGESMÜTTER | 57 |
| 7.4 | KINDERNOTFALLBETREUUNG | 58 |
| 7.5 | FERIENBETREUUNG | 59 |
| 8 | FAZIT..... | 60 |
| | ANLAGENVERZEICHNIS | VI |
| | LITERATURVERZEICHNIS | IX |
| | ERKLÄRUNG NACH § 36 ABS. 3 APROVWGD | XVII |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Bewertung spezieller Probleme Studierender mit Kind | 8 |
| Abbildung 2: | Alter der Kinder Studierender | 10 |
| Abbildung 3: | Tätigkeitsprofil der Partner/innen befragter Studierender in Ludwigsburg und Kehl | 28 |
| Abbildung 4: | Familie als Grund für hochschulferne Wohnformen..... | 45 |
| Abbildung 5: | Betreuungsformen Studierender mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung | 50 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Abs. | Absatz |
| APrOVwgD | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst |
| AzUVO | Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung |
| BAföG | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| BAföG-VwV | Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG |
| BBesG | Bundesbesoldungsgesetz |
| BEEG | Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BKGG | Bundeskindergeldgesetz |
| BMBF | Bundesministerium für Bildung und Forschung |
| BMFSFJ | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BVO | Beihilfeverordnung |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| d. h. | das heißt |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| etc. | et cetera |
| ff | fortfolgende |
| Hrsg. | Herausgeber |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. S. v. | im Sinne von |
| i. V. m. | in Verbindung mit |

| | |
|----------------|---|
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KiTaG | Kindertagesbetreuungsgesetz |
| LBG | Landesbeamtengesetz |
| LBVZuVO | Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg |
| LHG | Landeshochschulgesetz |
| LHGebG | Landeshochschulgebührengesetz |
| LKJHG | Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg |
| LWoFG | Landeswohnraumförderungsgesetz |
| MuSchG | Mutterschutzgesetz |
| S. | Seite |
| SGB II | Sozialgesetzbuch Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| SGB V | Sozialgesetzbuch Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung |
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch: Sozialhilfe |
| StWG | Studentenwerksgesetz |
| vgl. | vergleiche |
| VwV LErzG 2007 | Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Landeserziehungsgeld für Geburten und Adoptionen ab dem 01. Januar 2007 |
| WoGG | Wohngeldgesetz |
| zit. | zitiert |
| z. B. | zum Beispiel |

1 Einleitung

86 Prozent der unter 25-jährigen Deutschen, die noch keine Kinder haben, wünschen sich in Zukunft eine eigene Familie mit durchschnittlich zwei Kindern, besonders Frauen¹. Dennoch liegt die Geburtenrate bei 1,3 Kindern je Frau². Insbesondere haben immer mehr Akademikerinnen keine Kinder, obwohl bei ihnen ein stark ausgeprägter Kinderwunsch vorhanden ist³. Eine Berufsunterbrechung aufgrund von Schwangerschaft und Elternzeit würde zu gravierende berufliche Einschnitte bedeuten.

Daher ist zu untersuchen, ob die Studienzeit mit ihren Rahmenbedingungen nicht die geeignetere Zeit zur Familiengründung ist,⁴ um sich anschließend ohne Unterbrechungen dem Beruf widmen zu können und dennoch auf Familie nicht verzichten zu müssen.

Es ist zu hinterfragen, ob und wie bessere Bedingungen für Studierende mit Kind geschaffen werden können, da die Doppelbelastung durch Studium und Kind eine beträchtliche Herausforderung darstellt. Im Besonderen ist zu prüfen, wie die Gemeinden und die Hochschulen hierbei aktiv werden können, damit etwaige Ängste bezüglich der Elternschaft in der Studienzeit widerlegt werden.

Die Zahl der studierenden Frauen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Aufgrund des demografischen Wandels sind sie als qualifizierte Fachkräfte gefragt, sollen aber gleichzeitig auch zu einer Erhöhung der Geburtenrate beitragen. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit dieser Aspekte bestehen derzeit erhebliche Defizite.

Aufgrund des umfangreichen Themas „Studieren mit Kind“ beschränkt sich diese Diplomarbeit auf die Situation Studierender mit deutscher Staatsangehörigkeit, die ein Kind erwarten bzw. ein oder mehrere Kinder im Vorschulalter haben. Hierbei wird auf Studierende an allgemeinen deutschen Hochschulen und Studie-

¹ Vgl. BMFSFJ (2007), S. 28, S. 33.

² Vgl. Brachat-Schwarz/Dominé (2007), S. 12.

³ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 16.

⁴ Vgl. Cornelißen/Fox (2007), S. 7/8.

rende an den baden-württembergischen Hochschulen für öffentliche Verwaltung eingegangen, da sie unterschiedliche Rahmenbedingungen für ihr Studium vorfinden.

Die vorliegende Arbeit setzt sich aus insgesamt acht Teilen zusammen. Der erste Teil der Arbeit führt in die Thematik ein, im darauffolgenden zweiten Teil wird auf wesentliche gesellschaftliche Entwicklungen der heutigen Zeit eingegangen.

Der dritte Teil stellt sowohl die Grundzüge der 18. Sozialerhebung, als auch die der eigens durchgeführten Erhebung unter den Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl vor. Anschließend folgt ein Vergleich der Grunddaten beider Erhebungen. Auf spezielle Ergebnisse wird in den folgenden Teilen themenbezogen eingegangen.

Der vierte Teil beschäftigt sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen für studierende Eltern. Hierbei werden im Einzelnen die Regelungen des Mutterschutzes erläutert und es wird auf die Beurlaubung Studierender sowie die Elternzeit eingegangen. Anschließend werden exemplarisch einzelne Prüfungsregelungen dargestellt, die Studierende mit Kind betreffen. Den Abschluss dieses Teils bildet das Teilzeitstudium, das eine Möglichkeit zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie darstellt.

Der fünfte Teil gibt einen ausführlichen Überblick über die finanzielle Situation und Absicherung Studierender. Dabei wird zuerst auf staatliche finanzielle Leistungen eingegangen, die (werdende) Eltern generell in Deutschland in Anspruch nehmen können. Im Anschluss folgt die Darstellung der finanziellen Lage Studierender an allgemeinen deutschen Hochschulen und hierzu im Vergleich die der Studierenden an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung.

Der sechste Teil untersucht die Wohnsituationen Studierender mit Kind und im darauffolgenden siebten Teil wird die Kinderbetreuung detailliert untersucht, da diese ein bedeutender Aspekt ist, um ein Studium erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Dabei werden die unterschiedlichen Betreuungsformen erläutert.

Im abschließenden achten Teil der Diplomarbeit wird ein Fazit aus den zuvor gewonnenen Erkenntnissen gezogen. An dieser Stelle werden Verbesserungsvorschläge aufgezeigt, um ein Studium mit Kind in Zukunft realisierbar zu gestalten.

2 Gesellschaftliche Entwicklung

Die grundlegendste gesellschaftliche Entwicklung der heutigen Zeit ist der demografische Wandel. Dieser wird in den nächsten Jahren die Struktur der Gesellschaft grundlegend verändern: Zum einen altert die Gesellschaft zunehmend, besonders die Zahl der über 60- beziehungsweise (bzw.) 75-Jährigen steigt stark an¹. Zum anderen sinkt die Einwohnerzahl, da die Geburtenrate bei 1,3 Kindern pro Frau liegt und bei 2,1 liegen müsste, um eine konstante Bevölkerungszahl zu erhalten².

Dadurch ergibt sich das Problem, dass die Zahl der Erwerbspersonen sinkt und diese zunehmend älter werden. „Damit kommen immer mehr Menschen im nicht mehr erwerbsfähigen Alter auf die Zahl der Menschen, die sich im Erwerbsalter befinden.“³ Dies hat zur Folge, dass die Erhaltung des Generationenvertrags⁴ der Renten- und Sozialversicherungssysteme gefährdet ist⁵.

Durch die niedrige Geburtenrate sinkt in Zukunft auch die Zahl der Schüler/innen in Deutschland erheblich, in Baden-Württemberg insbesondere im Bereich der Gymnasien⁶. Dies führt zu einem Mangel an qualifizierten Erwerbspersonen. Daher sollte Frauenerwerbstätigkeit gefördert und Voraussetzungen geschaffen werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Frauen sind heutzutage gut ausgebildete und daher qualifizierte Fachkräfte. Die Hälfte der Studierenden an den Universitäten sind derzeit Frauen⁷.

Trotz wachsender Gleichberechtigung und Arbeitsteilung in Partnerschaft und Familie reduzieren dennoch überwiegend die Frauen ihre Arbeitszeit bzw. unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie.

¹ Vgl. Rump/Eilers/Groh (2008), S. 15/16.

² Vgl. Brachat-Schwarz/Dominé (2007), S. 12.

³ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 28.

⁴ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 40: Der Generationenvertrag besagt, dass „[...] die Erwerbstätigen die noch nicht Erwerbstätigen, also Kinder und Jugendliche, sowie die nicht mehr Erwerbstätigen, also Rentner und Pensionäre, gegen wichtige Daseinsrisiken absichern sollen [...].“

⁵ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 40.

⁶ Vgl. Robert Bosch Stiftung (2006), S. 28.

⁷ Vgl. BMBF (2006), S. 108.

Da viele Frauen sich in ihrem Leben erst beruflich etablieren wollen, bevor sie ihre Familienplanung verwirklichen und zudem ihre Bildungs- und Studienphase über Jahre andauert, sind sie zunehmend älter, wenn sie erstmals schwanger werden. Im Durchschnitt sind sie bei der Geburt ihres ersten Kindes 31 Jahre alt.¹ Je höher die Bildung einer Frau, umso wahrscheinlicher bleibt sie kinderlos². So haben z. B. über ein Viertel der Akademikerinnen in Baden-Württemberg keine Kinder.³ Eine Berufsunterbrechung aufgrund von Elternzeit bedeutet berufliche Einschnitte, sowohl beim Einkommen als auch bei den zukünftigen Aufstiegschancen. Aus diesem Grund bleibt ein möglicherweise bestehender Kinderwunsch offen bzw. verschiebt sich in ein höheres Alter. Je später eine Frau Kinder bekommt, desto geringer ist die Anzahl ihrer Kinder⁴.

Wenn immer weniger Kinder geboren werden, bedeutet das nicht, dass es weniger Familien gibt. Nur die Kinderzahl pro Familie hat sich verringert; bevorzugt werden ein oder zwei Kinder.⁵ Somit sinkt die Zahl der Familien mit mehr als drei Kindern erheblich. Laut dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg bleiben in Baden-Württemberg ein Viertel der Frauen kinderlos, 60 Prozent haben ein bis zwei Kinder und lediglich 16 Prozent haben mindestens drei Kinder⁶. Dieser Umstand ist ein Grund für die eingangs erwähnte niedrige Geburtenrate.

Für eine Entscheidung gegen Kinder bzw. gegen weitere Kinder kommen zahlreiche Ursachen in Betracht. Aufgrund der Vielzahl werden im Folgenden nur die wichtigsten genannt.

Zum einen bestehen weitreichende Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Frauen möchten einerseits eine gute Mutter sein, sich andererseits im Beruf behaupten. Sie sind nicht mehr auf den Mann als Alleinverdiener angewiesen und wollen sich selbst verwirklichen. Dies ist mit einem Kind bereits schwierig, noch viel schwieriger mit mehreren Kindern. Zudem fehlt häufig der Partner, der die elterlichen Pflichten mit tragen würde, da die Zahl der Scheidungen und

¹ Vgl. Brachat-Schwarz/Dominé (2007), S. 12.

² Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 16.

³ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 16.

⁴ Vgl. Brachat-Schwarz/Dominé (2007), S. 15.

⁵ Vgl. Lange (2007), S. 2; Rump/Eilers/Groh (2008), S. 30.

⁶ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 15.

damit die der Alleinerziehenden steigt. Insbesondere in Großstädten wird jede zweite Ehe geschieden.¹ Desweiteren haben viele Menschen Zukunftsängste, vor allem um den eigenen Arbeitsplatz.

Die wirtschaftliche Lage von Familien in Deutschland ist im Allgemeinen kritisch, häufig besteht sogar ein Armutsrisiko, gerade bei Familien mit mehreren Kindern oder bei Alleinerziehenden². Sie verfügen über ein geringes Einkommen, oft müssen sie von lediglich einem Einkommen leben, da die notwendige Kinderbetreuung und auch entsprechende Arbeitsbedingungen für Eltern mit Kindern fehlen. Eltern mit zwei Kindern, die ein Durchschnittsgehalt haben, brauchen zumindest eineinhalb Gehälter, um in Deutschland nicht als arm zu gelten³.

Zusätzlich wird von den Eltern ein Höchstmaß an zeitlicher und räumlicher Flexibilität und Mobilität verlangt – diese sind mit Kindern nur eingeschränkt möglich. Viele Frauen sehen sich bei der Familiengründung zum Ausstieg aus dem Beruf gezwungen, da beides unvereinbar scheint.⁴

Daher sind zukünftig Lösungsansätze notwendig, die Familie und Beruf zu vereinbaren vermögen. Ein nachhaltiger Wandel der Kinder- und Familienpolitik ist erforderlich, insbesondere der quantitative und qualitative Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige und eine Ausweitung des Ganztagesbetreuungsangebots in den Kindergärten und Schulen⁵. Die Familienpolitik sollte Eltern nicht nur finanzielle Unterstützung bieten, beispielsweise durch das Elterngeld, sondern infrastrukturelle Verbesserungen schaffen. Das Elterngeld ist kein Anreiz zur Familiengründung, wenn im Anschluss daran die weitere finanzielle Zukunft aufgrund mangelnder Kinderbetreuung ungewiss ist.

¹ Vgl. Rump/Eilers/Groh (2008), S. 22-27.

² Vgl. Maywald/Schön (2008), S. 31.

³ Vgl. Maywald/Schön (2008), S. 15 und S. 30.

⁴ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 20; Rump/Eilers/Groh (2008), S. 22-27.

⁵ Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 14.

3 Erhebungen zum Thema „Studieren mit Kind“

Die vorliegende Arbeit beinhaltet Ergebnisse zweier Erhebungen zum Thema „Studieren mit Kind“, die im Folgenden kurz dargestellt und miteinander verglichen werden.

3.1 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes

Die 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes wurde vom Hochschul-Informationssystem (HIS) durchgeführt. Sie erschien Anfang 2008 und ist eine bundesweite Befragung der Studierenden zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation 2006.

Die Sozialerhebung enthält zwei Teile: Der erste Teil ist die ausführliche Befragung aller Studierenden zu ihrer Situation, der zweite Teil ist ein weiterer Fragebogen, den Studierende mit Kind zusätzlich auszufüllen hatten, da ihre Situation nochmal eine ganz spezielle ist.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich hierbei nur auf den zweiten Teil, die Situation der Studierenden mit Kind.

2006 studierten circa (ca.) 123.000 Personen mit Kind an deutschen Hochschulen, davon waren 67.000 Studentinnen und 56.000 Studenten. Im Schnitt haben sieben Prozent der Studierenden in Deutschland ein Kind¹, wobei jedoch der Anteil in den alten Bundesländern mit fünf Prozent geringer ist, als in den neuen Bundesländern mit sieben Prozent². Ein Grund für diese regionalen Differenzen ist die Infrastruktur³. Die Kinderbetreuung ist in Ostdeutschland wesentlich besser ausgebaut. Zudem herrschen unterschiedliche Einstellungen bzw. Lebensmodelle: In den alten Bundesländern wollen die Menschen erst ihre berufliche und finanzielle Zukunft sichern, bevor sie eine Familie gründen. In den neuen Bundesländern erfolgt dies in der Regel (i. d. R.) parallel, das heißt (d. h.) hier findet ein Ausgleich zwischen Familie und Erwerbstätigkeit statt.⁴

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 11.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 12.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 12.

⁴ Vgl. BMBF (2008b), S. 13.

3.2 Erhebung an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg und Kehl

Da bereits durch die 18. Sozialerhebung eine Darstellung der Situation Studierender mit Kind in Deutschland gegeben ist, sollte die eigene Erhebung die spezielle Situation Studierender an den beiden baden-württembergischen Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl ermitteln. Spezielle Situation dahingehend, dass Studierende dieser Hochschulen andere Studienvoraussetzungen als Studierende an allgemeinen Hochschulen vorfinden: Sie müssen generell keine Studiengebühren zahlen, erhalten als Beamte auf Widerruf monatliche Anwärterbezüge vom Land, sind beihilfeberechtigt und müssen sich privat krankenversichern. Auf die einzelnen Besonderheiten wird in Kapitel 4.3 eingegangen.

Die Erhebung an den Hochschulen wurde schriftlich mit Hilfe eines Fragebogens durchgeführt. Dieser wurde als Erhebungsmittel gewählt, um eine große Anzahl an Studierenden anschreiben zu können, da nicht erfasst ist, wer mit Kind studiert und wie hoch die Anzahl Studierender mit Kind überhaupt ist. Zudem wurde der Fragebogen in Anlehnung an den der 18. Sozialerhebung entworfen, damit ein Vergleich beider Erhebungen in ausgewählten Themenschwerpunkten möglich war. Die einzelnen Fragen wurden hinsichtlich der vorgesehenen Gliederungspunkte der Diplomarbeit ausgewählt und formuliert¹.

Die Verteilung der Fragebögen erfolgte aus Gründen des Datenschutzes per E-Mail an alle Studierenden mit der Bitte, dass diejenigen ihn beantworten und wieder per E-Mail zurücksenden mögen, die mit Kind studieren. Zum besseren Verständnis wurde auch ein Anschreiben mit allen wichtigen Informationen bezüglich der Befragung, Anonymität et cetera (etc.) verfasst und beigefügt².

Der Rücklauf ergab 20 beantwortete Fragebögen, fünfzehn in Ludwigsburg und fünf in Kehl. Hierbei sind elf Befragte männlich und neun weiblich. Da sich die Aussagen annähernd decken, können diese insgesamt verallgemeinert und zusammengefasst werden.

¹ Vgl. Anlage 1.

² Vgl. Anlage 2.

Die Studierendenzahlen der beiden Hochschulen betragen im Wintersemester 2008/2009 in Ludwigsburg 1415¹ und in Kehl 807² immatrikulierte Studierende. Somit kann daraus geschlossen werden, dass ein Prozent bzw. in Kehl sogar unter einem Prozent der Studierenden der öffentlichen Verwaltung Kinder haben. Folglich würde deren Anteil weit unter dem Ergebnis der 18. Sozialerhebung liegen. Ein solch geringer Prozentsatz könnte möglich sein, da die Verteilung der Studierenden mit Kind nicht an allen Hochschulen gleich ist.

Eine weitere Begründung für diesen Prozentsatz könnte die geringe Bereitschaft der Studierenden mit Kind zur Beantwortung des Fragebogens sein, da sie durch die Doppelbelastung mit Studium und Familie grundsätzlich wenig Zeit haben. Eine genaue Erklärung hierfür kann jedoch nicht gegeben werden.

Die Studierenden wurden gefragt, wie sie ihre Situation in Hinblick auf die Aspekte *Zeitmanagement*, *finanzielle Situation*, *Betreuung* und *Doppelbelastung durch Studium und Familie* bewerten. Sie konnten auf einer Skala von eins bis sechs beurteilen, ob sie diese als großes Problem (1) oder als kein Problem (6) ansehen.³

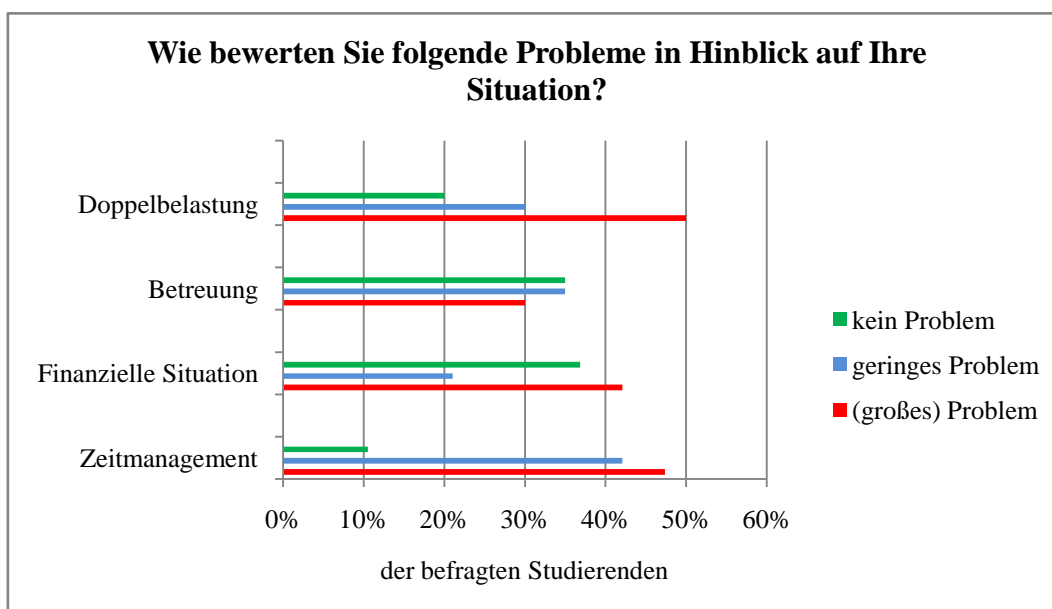


Abbildung 1: Bewertung spezieller Probleme Studierender mit Kind

¹ Vgl. Anlage 3.

² Vgl. Anlage 4.

³ Vgl. Anlage 1.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, sind die Ergebnisse der Aspekte *Doppelbelastung durch Studium und Familie* und *Zeitmanagement* recht eindeutig: Rund 50 Prozent der Befragten empfinden diese beiden Gesichtspunkte als Problem bzw. großes Problem¹. Im weiteren Verlauf soll geprüft werden, welche Ursachen dafür vorliegen und wie ihnen gegebenenfalls entgegengewirkt werden kann.

3.3 Vergleich der Grunddaten beider Erhebungen

Eine Vergleichbarkeit der Aussagekraft beider Erhebungen ist aufgrund des geringen Rücklaufs an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung nur bedingt möglich, da lediglich 20 Studierende den ausgefüllten Fragebogen zurückgesendet haben. Im Gegensatz dazu stehen 932 beantwortete Fragebögen der 18. Sozialerhebung². Trotz der unterschiedlichen Anzahl der Befragten werden die Erhebungen in bestimmten Aspekten miteinander verglichen, da sich die Resultate regelmäßig entsprechen.

Das Durchschnittsalter der Befragten an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung beträgt 28,3 Jahre. Dabei sind die Männer durchschnittlich 30,55 und die Frauen 25,56 Jahre alt.³ Laut der 18. Sozialerhebung sind Studierende mit Kind in Deutschland im Durchschnitt 30 Jahre alt⁴ und damit im Vergleich geringfügig älter. Drei Viertel von ihnen haben während des Studiums ihre Kinder bekommen⁵. Das Ergebnis der Befragung an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung ergab hingegen das Gegenteil: 70 Prozent der Studierenden haben bereits vor dem Studium ihr Kind bzw. ihre Kinder bekommen und lediglich ein Viertel während des Studiums. Ein Student ist sowohl vor als auch während des Studiums Vater geworden.⁶

Im Durchschnitt haben Studierende mit Kind in Deutschland 1,4 Kinder, dabei ist diese Anzahl stark abhängig vom Familienstand. Die Hälfte aller Studierenden mit Kind ist bereits verheiratet und hat durchschnittlich die höchste Kinderzahl

¹ Vgl. Anlage 5, S. 8/9.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 8.

³ Vgl. Anlage 5, S. 1.

⁴ Vgl. BMBF (2008b), S. 13.

⁵ Vgl. BMBF (2008b), S. 14.

⁶ Vgl. Anlage 5, S. 2.

mit 1,7 Kindern.¹ An den Hochschulen für öffentliche Verwaltung sind sogar 75 Prozent verheiratet und 20 Prozent leben in einer Partnerschaft zusammen. Lediglich eine Studentin ist allein lebend ohne festen Partner. Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt hier 1,6 Kinder, dabei haben Studenten durchschnittlich 1,73 und Studentinnen 1,44 Kinder.² Insofern sind die Ergebnisse vergleichbar.

Beim Alter der Kinder Studierender zeigen sich zwischen den beiden Erhebungen erhebliche Abweichungen.

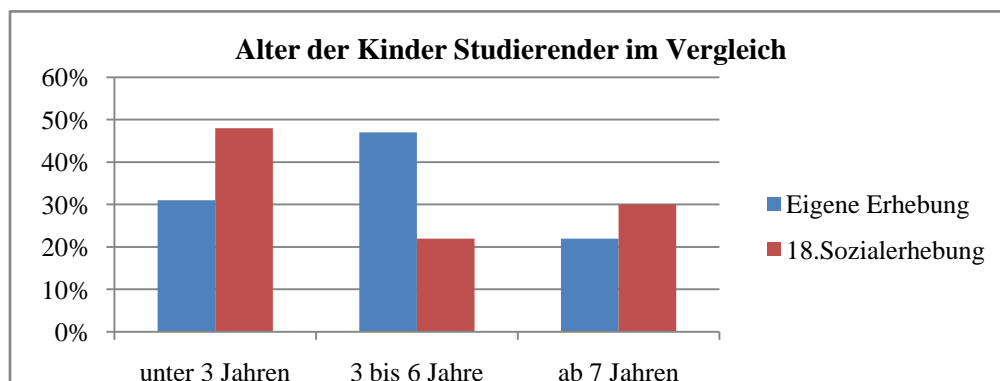


Abbildung 2: Alter der Kinder Studierender

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich wird, sind knapp ein Drittel der Kinder der befragten Studierenden in Ludwigsburg und Kehl unter drei Jahre alt, bei den bundesweiten Studierenden ist die Hälfte in diesem Alter. Im Kindergartenalter sind 47 Prozent der Kinder Studierender der öffentlichen Verwaltung, laut 18. Sozialerhebung sind hingegen 22 Prozent im Alter zwischen drei und sechs Jahren. Bei den Kindern ab dem Schulalter sind die Ergebnisse vergleichbar.³ Mögliche Ursache für dieses gegensätzliche Ergebnis in den Altersstufen zwischen null und sechs Jahren könnte die bewusste Entscheidung angehender Studierender, die bereits ein Kleinkind haben, für ein Studium an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung sein, da sie mit dieser Studienform eine finanzielle Grundlage schaffen.

Die in den beiden Erhebungen weiterhin gewonnenen Ergebnisse werden im Verlauf der vorliegenden Arbeit im Einzelnen themenbezogen dargestellt.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 14/15.

² Vgl. Anlage 5, S. 1.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 15; Anlage 5, S. 1.

4 Gesetzliche Rahmenbedingungen für studierende Eltern

In diesem Teil der Diplomarbeit werden die Rahmenbedingungen für Studierende mit Kind erläutert, die der Gesetzgeber in Anlehnung an die Regelungen für (werdende) Eltern insbesondere im Landeshochschulgesetz (LHG) getroffen hat. Auf Studierende an allgemeinen Hochschulen und Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl wird gesondert eingegangen, da jeweils unterschiedliche gesetzliche Grundlagen herangezogen werden müssen.

4.1 Mutterschutz

Die Regelungen des Mutterschutzes sind im Mutterschutzgesetz (MuSchG) verankert und gelten im Allgemeinen für alle Frauen, die in jeglicher Art erwerbstätig sind (§ 1 MuSchG). Wenn Studentinnen neben dem Studium mindestens geringfügig beschäftigt sind¹, ist das MuSchG somit direkt anzuwenden. Für von der Hochschule vorgeschriebene Praktika gilt das MuSchG jedoch nicht².

In § 34 Absatz (Abs.) 1 Satz 2 LHG ist geregelt, dass in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen die Schutzbestimmungen des MuSchG für Studentinnen entsprechend aufzunehmen sind. Auf das MuSchG selbst wird abweichend davon nicht näher eingegangen.

So ist zum Beispiel (z. B.) in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie³ in § 6 Abs. 3 geregelt, dass Studentinnen sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der tatsächlichen Geburt keine Prüfungen ablegen dürfen. Ausnahmsweise kann sich die Studentin mittels einer schriftlichen Erklärung, die jederzeit widerrufen werden kann, gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden bereiterklären, in der Mutterschutzfrist vor der Geburt Prüfungen abzulegen. In der Zeit nach der Geburt ist dies grundsätzlich nicht erlaubt.

¹ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 7.

² Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 7.

³ Vgl. Anlage 6.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVwgD)¹ an den Hochschulen in Ludwigsburg und Kehl enthält keine dementsprechende Regelung. Da die Studierenden dieser Hochschulen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 APrOVwgD Beamte auf Widerruf sind, gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zum Mutterschutz. Hier ist die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) anzuwenden. Gemäß § 32 Abs. 2 AzUVO darf die Beamtin entsprechend der Regelungen im MuSchG in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 AzUVO gelten auch Unterricht, Studium oder Prüfungen als Beschäftigung, soweit eine Pflicht zur Teilnahme besteht. Dies ist bei Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung gegeben. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Geburt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AzUVO). Somit darf die Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung auch hier nicht an den Vorlesungen oder Prüfungen teilnehmen. Bei früherer oder späterer Entbindung als dem errechneten Geburtstermin wird die Frist dementsprechend angepasst (§§ 32 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 2 AzUVO).

Studentinnen der Hochschulen für öffentliche Verwaltung können gemäß § 37 Abs. 1 AzUVO in Verbindung mit (i. V. m.) § 44 Satz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) während ihrer Schwangerschaft und vier Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht entlassen werden; ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium abzuschließen.

¹ Vgl. Anlage 7.

4.2 Beurlaubung und Elternzeit

Aufgrund der weitreichenden Thematik, werden in diesem Kapitel nicht die Regelungen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) betrachtet, da diese lediglich für erwerbstätige Studierende mit Kind Anwendung finden. Hier wird ausschließlich auf Regelungen eingegangen, die Studierende mit Kind ohne zusätzliche Beschäftigung betreffen.

Studierende mit Kind kommen in manchen Lebenslagen nicht ohne eine Beurlaubung für ein oder mehrere Semester aus. Hauptgründe hierfür sind in erster Linie Schwangerschaft als auch Kinderbetreuung bei Frauen und Kinderbetreuung oder Erwerbstätigkeit bei Männern¹.

Studierende mit Kind unterbrechen ihr Studium viermal häufiger als diejenigen ohne Kind. Die Studienunterbrechung studierender Eltern dauert im Durchschnitt fünf Semester. Besonders Studentinnen sind wegen der oben genannten Gründe hiervon betroffen.²

Laut § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist geregelt, dass in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen die Fristen der Elternzeitregelungen für Studierende entsprechend aufzunehmen sind. Bei Studierenden mit Familienpflichten sollen flexible Fristen möglich sein. Darüber hinaus können Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG beantragen, sich für die Elternzeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes beurlauben zu lassen. Während dieser Zeit sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

Da die Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung wie bereits oben erläutert gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AprOVwgD Beamte auf Widerruf sind, gelten für sie spezielle beamtenrechtliche Regelungen zur Elternzeit. Demnach haben Beamtinnen und Beamte gemäß § 40 Abs. 1 AzUVO Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses selbst betreuen und erziehen. Nach § 40 Abs. 2 AzUVO besteht der Anspruch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu einem

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 23.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 23.

Jahr kann bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Die Elternzeit ist schriftlich zu beantragen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 AzUVO). Hierbei ist festzulegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AzUVO).

Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung können gemäß § 42 Abs. 2 AzUVO ihr Studium während der Elternzeit nicht in Teilzeit absolvieren. Allerdings können sie gemäß § 45 Satz 1 AzUVO i. V. m. § 44 Satz 3 LBG in dieser Zeit nicht entlassen werden und ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium mit der Staatsprüfung abzuschließen.

An den Hochschulen für öffentliche Verwaltung haben von den befragten Studierenden lediglich zwei Studentinnen eine Beurlaubung wegen ihres Kindes in Anspruch genommen, dagegen kein Student. Die Beurlaubung der Studentinnen betrug jeweils ein bzw. drei Jahre.¹

Bei Studierenden des Bachelorstudiengangs Chemie an der Universität Stuttgart ist gemäß § 10 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, dass während einer Beurlaubung zwar Prüfungsleistungen erbracht werden können, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, jedoch nicht Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen.

Beurlaubte Studierende sind während dieser Zeit von Studiengebühren befreit (§ 3 Satz 2 Ziffer 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)). Weitere Einzelheiten hierzu werden gesondert unter Kapitel 5.2.1 erläutert.

Ein Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entfällt während der Urlaubssemester, da diese länger als drei Monate dauern (vgl. § 15 Abs. 2a BAföG). Diese Semester werden nicht auf die BAföG-Förderungshöchstdauer angerechnet. Ein beurlaubter Studierender kann für diese Zeit Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen. Dieses wird im weiteren Verlauf gesondert erläutert.

¹ Vgl. Anlage 5, S. 2.

4.3 Prüfungsregelungen

Gemäß § 36 Satz 1 LHG kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Einvernehmen mit den Hochschulen die im Landeshochschulgesetz vorgesehenen und zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften sollen Regelungen über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern enthalten (§ 36 Satz 2 Ziffer 4 LHG). Somit bestehen keine einheitlichen Prüfungsregelungen für alle Hochschulen, da diese in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen festgehalten sind.

Beispielsweise sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie Studierende mit einem Kind bis zu dessen achten Lebensjahr berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Fristablauf abzulegen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass ihnen die Personensorge für das Kind zusteht, sie mit dem Kind im selben Haushalt leben und sie das Kind überwiegend allein versorgen. Sobald eine dieser Voraussetzungen entfällt, ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 5 der Studien- und Prüfungsordnung keine Fristverlängerung mehr möglich. Der Studierende muss eine Fristverlängerung beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen (§ 6 Abs. 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung). So kann beispielsweise die Frist für Wiederholungsprüfungen um maximal zwei Semester verlängert werden.

In der AProVwgD, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, sind keine speziellen Regelungen für Studierende mit Kind festgehalten. Für diese Problematik sollte von Seiten der Hochschule in Zukunft eine Regelung getroffen und in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.

4.4 Teilzeitstudium

Studiengänge können sowohl in Voll- als auch in Teilzeit eingerichtet werden.

Ein Teilzeitstudium bietet vor allem Personen, die Kinder zu betreuen haben und gegebenenfalls zusätzlich noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, die Möglichkeit ein Studium aufzunehmen, was sie sonst mit ihren familiären Pflichten nicht vereinbaren könnten. Insbesondere in Zeiten, in denen qualifizierte Fachkräfte aufgrund des demografischen Wandels zunehmend gefragt sind, ist ein Hochschulstudium eine gute Voraussetzung für einen späteren beruflichen Erfolg und finanzielle Sicherheit.

Leider werden Teilzeitstudiengänge nur an vereinzelten Hochschulen und nur in wenigen Studiengängen angeboten.

Beispielhaft ist hier der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaften an der Universität Tübingen zu nennen¹.

Voraussetzung für eine Zulassung Studierender mit Kind zum Teilzeitstudiengang ist die Erziehung eines Kindes bis zu seinem vierzehnten Lebensjahr. Es sind insgesamt 20 Studienplätze in Teilzeit vorgesehen.²

Ein Teilzeitstudium wird nicht nach dem BAföG gefördert, da es gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG im Allgemeinen nicht die Arbeitskraft des Studierenden voll in Anspruch nimmt. Diese wird dann voll in Anspruch genommen, wenn die Unterrichtszeiten mindestens 20 Wochenstunden betragen (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV) 2.5.2). Das ist lediglich bei einem Vollzeitstudium der Fall (BAföG-VwV 2.5.3).

Obwohl ein Teilzeitstudiengang auch Nachteile birgt, bietet er dennoch für Studierende mit Kind eine Chance, z. B. nach einer Beurlaubung wieder mit dem Studium zu beginnen. Aufgrund des geringen Angebots können nur wenige Studierende mit Kind einen Teilzeitstudiengang in Anspruch nehmen. Hier besteht Nachholbedarf hinsichtlich einer Erweiterung des Studienangebots sowie einer Förderung nach dem BAföG, damit die finanzielle Belastung gemindert wird.

¹ Vgl. Anlage 8.

² Vgl. Anlage 8.

5 Finanzielle Situation und Absicherung

Studierender mit Kind

Die wirtschaftlichen Situationen Studierender mit Kind weisen große Differenzen auf. Im Durchschnitt haben sie monatlich 1.178 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist jedoch stark abhängig vom Familienstand. Unverheiratete Studierende mit Kind verfügen lediglich über 961 Euro pro Monat, verheiratete dagegen über 1.439 Euro.¹

Die Zusammensetzung der Einnahmen gestaltet sich sehr unterschiedlich: 37 Prozent der Einnahmen stammen aus eigener Erwerbstätigkeit². Eine weitere wichtige Finanzquelle ergibt sich durch das BAföG³. Desweiteren spielen bei unverheirateten Studierenden der Finanzausschuss der Eltern und Sozialleistungen, bei verheirateten die Unterstützung durch den Partner bzw. die Partnerin eine große Rolle.⁴

Nachfolgend soll auf die einzelnen Finanzquellen Studierender eingegangen werden, wobei im ersten Teil staatliche finanzielle Leistungen, die allen Studierenden zustehen, behandelt werden. Anschließend wird explizit die Situation Studierender an allgemeinen deutschen Hochschulen und im Gegensatz dazu Studierender an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung näher geschildert.

Da eine Vielzahl an Finanzierungsmöglichkeiten existiert, kann eine Vollständigkeit aller Einnahmequellen nicht gewährleistet werden.

5.1 Staatliche finanzielle Leistungen für studierende Eltern

Seit einiger Zeit ist die staatliche Förderung von Familien zu einem wichtigen Aspekt geworden, um die Familienplanung wieder attraktiver werden zu lassen und so der aktuellen Entwicklung des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Besonders die finanzielle Förderung (werdender) Eltern steht derzeit im Mittelpunkt.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 35/36.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 36.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 4.

⁴ Vgl. BMBF (2008b), S. 36.

5.1.1 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten erwerbstätige Frauen auf schriftlichen Antrag während der Mutterschutzfrist, d. h. sechs Wochen vor dem errechneten Termin der Geburt ihres Kindes (§ 3 Abs. 2 MuSchG) bis acht, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der tatsächlichen Geburt (§ 6 Abs. 1 MuSchG). Studentinnen erhalten das Mutterschaftsgeld nur, wenn sie neben dem Studium zumindest geringfügig erwerbstätig sind.

Das Mutterschaftsgeld wird in Abhängigkeit der Art der Krankenversicherung von unterschiedlichen Stellen gewährt.

Studentinnen, die freiwillig oder pflichtweise Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und mindestens geringfügig beschäftigt sind, erhalten 13 Euro pro Tag von ihrer Krankenkasse ausbezahlt¹. Haben sie zusätzlich noch Anspruch auf Krankengeld, so trägt der Arbeitgeber die Differenz zwischen den 13 Euro täglich und dem monatlichen Nettoeinkommen². Zur Berechnung des Arbeitgeberanteils wird das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes herangezogen³.

Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind und einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen bzw. Studentinnen, die privat krankenversichert sind, erhalten einmalig bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt ausbezahlt⁴. Auch privat Krankenversicherte erhalten einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe ihres vorherigen Nettoeinkommens abzüglich 13 Euro pro Kalendertag⁵.

Das Mutterschaftsgeld ist bei der jeweiligen Krankenkasse bzw. beim Bundesversicherungsamt zu beantragen⁶.

¹ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 38.

² Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 38.

³ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 32/33.

⁴ Vgl. Rump/Eilers/Groh (2008), S. 34/35; BMFSFJ (2008c), S. 34/35.

⁵ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 35.

⁶ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 39.

Unter den befragten Studierenden an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung gaben 25 Prozent der Studenten an, dass ihre Partnerin Mutterschaftsgeld bezogen hat¹. Keine der befragten Studentinnen bezog Mutterschaftsgeld.

Wie bereits erläutert sind Studentinnen der Hochschulen für öffentliche Verwaltung Beamtinnen auf Widerruf und somit gelten für sie besondere beamtenrechtliche Regelungen. Demnach ist in § 38 Abs. 1 AzUVO geregelt, dass Beamtinnen während der Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt ihre Bezüge fortgezahlt bekommen. Somit erhalten sie kein gesondertes Mutterschaftsgeld.

5.1.2 Elterngeld

Das Elterngeld wird Eltern gewährt, deren Kinder nach dem 01. Januar 2007 geboren sind und löste das Bundeserziehungsgeld ab, das Eltern erhalten haben, deren Kinder vor dem 01. Januar 2007 geboren sind. Um Elterngeld zu bekommen, ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde bzw. bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg zu stellen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BEEG).

Anspruch auf Elterngeld haben gemäß § 1 Abs. 1 BEEG Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Nach § 1 Abs. 6 BEEG ist eine Person nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder im Falle einer Berufsausbildung. Ein Studium ist eine Form der Berufsausbildung. Daher wird auch Studierenden Elterngeld gewährt, ohne dass sie mit ihrem Studium pausieren müssen. Die Zahl der Wochenstunden Studierender ist hierbei unerheblich.²

Das Elterngeld beträgt grundsätzlich 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 1800 Euro monatlich (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BEEG). Beträgt das Erwerbseinkommen weniger als 1.000 Euro monatlich, so erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, die das

¹ Vgl. Anlage 5, S. 6.

² Vgl. BMFSFJ (2008b), S. 12.

Einkommen des Berechtigten die 1.000 Euro unterschreitet (§ 2 Abs. 2 BEEG). Dadurch kann der Prozentsatz von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent des Nettoeinkommens ansteigen. Wurde vor der Geburt des Kindes kein Einkommen erzielt, so beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro (§ 2 Abs. 5 BEEG).

So erhalten auch Studierende, die vor der Geburt des Kindes nicht neben dem Studium erwerbstätig waren, den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich. War der betreffende Studierende vor der Geburt mindestens geringfügig beschäftigt und musste diese Beschäftigung aufgrund der Geburt des Kindes aufgeben, so erhöht sich das Elterngeld entsprechend.

Lebt die elterngeldberechtigte Person mit einem weiteren Kind, das unter drei Jahre alt ist oder mit zwei oder mehreren Kindern unter sechs Jahren im Haushalt, so wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG ein Geschwisterbonus gewährt. Dieser beträgt 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro. Der Geschwisterbonus entfällt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BEEG).

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld monatlich um 300 Euro pro Kind (§ 2 Abs. 6 BEEG).

Mutterschaftsgeld, Zuzahlungen des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld sowie Anwärterbezüge der Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, die in der Mutterschutzfrist fortgezahlt werden, sind gemäß § 3 Abs. 1 BEEG auf das zustehende Elterngeld als Einkommen mit anzurechnen. Andere Einnahmen, die demselben Zweck wie ein Erwerbseinkommen dienen, werden beim Elterngeld als Einkommen angerechnet, soweit dem Berechtigten mehr als der Mindestbetrag von 300 Euro an Elterngeld zusteht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BEEG).

Andererseits muss der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro nicht auf Sozialleistungen wie z. B. BAföG oder Stipendien als Einkommen angerechnet werden (§ 10 Abs. 1 BEEG). Übersteigt das Elterngeld diesen Betrag, so wird lediglich der Betrag, der die 300 Euro übersteigt, als Einkommen angerechnet.

Elterngeld wird ab der Geburt des Kindes für zwölf Monate gewährt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BEEG). Ist ein Elternteil alleinerziehend bzw. nimmt der Partner oder die Partnerin ebenfalls mindestens zwei Monate Elternzeit, so erhöht sich die Dauer der Auszahlung auf vierzehn Monate (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BEEG).

Elterngeld bzw. Bundeserziehungsgeld haben 75 Prozent der Studierenden an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung bezogen bzw. beziehen es weiterhin.¹

Das Elterngeld ist den Eltern im ersten Lebensjahr ihres Kindes eine finanzielle Entlastung, da somit auf das vorher erzielte Einkommen nur zum geringen Teil verzichtet werden muss. Jedoch ist fraglich, wie die Situation nach Ablauf dieses einen Jahres aussieht. Aufgrund der mangelnden Betreuungsplätze für Kinder in diesem Alter ist ein Wiedereinstieg in den Beruf oftmals nicht möglich und somit entsteht vielfach eine finanzielle Notlage der Familie. Daher ist ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz im Anschluss an die Elterngeldzahlung ein Lösungsansatz für dieses Problem.

5.1.3 Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld wird Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben und zudem alle Voraussetzungen des Elterngeldes erfüllen, nach der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Landeserziehungsgeld für Geburten und Adoptionen ab dem 01. Januar 2007 (VwV LERzG 2007) ausbezahlt. Nach Ziffer 1.2 VwV LERzG 2007 besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.

Das Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an die Elterngeldzahlungen für bis zu zehn Lebensmonate des Kindes gewährt (Ziffer 1.4.1 VwV LERzG 2007). Ein schriftlicher Antrag muss bei der Gemeinde bzw. direkt bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg, die das Landeserziehungsgeld bewilligt und auszahlt, frühestens ab dem zehnten Lebensmonat des Kindes gestellt werden (Ziffer 1.7 VwV LERzG 2007).

¹ Vgl. Anlage 5, S. 6.

Um den vollen monatlichen Betrag von 205 Euro pro Kind bzw. 240 Euro ab dem dritten Kind zu erhalten (Ziffer 1.5.1 VwV LERzG 2007), darf das monatliche Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (Ziffer 1.6.3 VwV LERzG 2007) die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Diese liegt für Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende bei 1.380 Euro, für Alleinerziehende bei 1.125 Euro (Ziffer 1.5.2 Satz 1 VwV LERzG 2007). Gemäß Ziffer 1.5.2 Satz 3 VwV LERzG 2007 erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes weitere Kind, für das die Eltern bzw. der Elternteil Kindergeld erhalten, um 230 Euro. Übersteigt das Einkommen diese Grenze, wird ein gemindertes Landeserziehungsgeld nach bestimmten Einkommensstufen gemäß Ziffer 1.5.3 VwV LERzG 2007 gezahlt. Kein Landeserziehungsgeld erhält, wer die Einkommensgrenze um mehr als 182 Euro bzw. ab dem dritten Kind um mehr als 208 Euro überschreitet.

Da Studierende i. d. R. über ein geringes Einkommen verfügen, haben sie weitestgehend Anspruch auf das Landeserziehungsgeld. Es dient nach dem Elterngeld zumindest für weitere zehn Monate als eine finanzielle Unterstützung und Entlastung.

25 Prozent der befragten Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung haben Landeserziehungsgeld bezogen bzw. beziehen es weiterhin¹.

5.1.4 Kindergeld

Das Kindergeld wird Eltern aufgrund zweier unterschiedlicher Rechtsgrundlagen gewährt: dem Einkommenssteuergesetz (EStG) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Kindergeld nach dem EStG erhalten Eltern für ihre Kinder, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 62 Abs. 1 Ziffer 1 EStG) oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind bzw. als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden (§ 62 Abs. 1 Ziffer 2 EStG).

¹ Vgl. Anlage 5, S. 6.

Kindergeld nach dem BKGG erhalten hingegen Eltern für ihre Kinder, wenn sie nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und auch nicht als solches behandelt werden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BKGG).

Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG hat gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BKGG, wer keinen Anspruch nach dem EStG hat. Da die vorliegende Arbeit von Studierenden ausgeht, die in Deutschland leben und zur Hochschule gehen, erhalten sie Kindergeld nach dem EStG. Auf das BKGG wird im weiteren Verlauf nicht gesondert eingegangen.

Kindergeld wird für Kinder im Sinne von (i. S. v.) §§ 63 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. 32 Abs. 1 EStG gewährt, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 3 EStG). Darüber hinaus erhalten Eltern z. B. für ihre studierenden Kinder bis zum 25. Lebensjahr Kindergeld, da sich diese in einer Berufsausbildung befinden (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 EStG). Voraussetzung ist jedoch gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, dass die Einkünfte und Bezüge des Studierenden 7.680 Euro im Jahr nicht übersteigen. Als Bezüge gelten bei Studierenden insbesondere der Teil des BAföG, der als Zuschuss gewährt wird und das Elterngeld, wenn dieses mehr als 300 Euro pro Monat beträgt¹.

Folglich kann sowohl für den Studierenden, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als auch für dessen Kind Kindergeld beantragt werden.

Bei einem verheirateten Studierenden ist gemäß § 1608 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Ehegatte unterhaltspflichtig. Somit besteht grundsätzlich kein Kindergeldanspruch. Allerdings ist zu prüfen, wie hoch das Einkommen des Studierenden und seines Ehegatten ist. Reicht das Einkommen nicht aus, so tritt erneut die Unterhaltspflicht der Eltern ein (§ 1608 Abs. 1 Satz 2 BGB) und somit ein Anspruch auf Kindergeld².

Bei einer Studienunterbrechung für die Mutterschutzfrist wird weiterhin Kindergeld gezahlt. Geht die Unterbrechung darüber hinaus, beispielsweise bei einer Beurlaubung, besteht kein Kindergeldanspruch.³

¹ Vgl. Bundeszentralamt für Steuern (2008), S. 13/14.

² Vgl. Bundeszentralamt für Steuern (2008), S. 16.

³ Vgl. Bundeszentralamt für Steuern (2008), S. 9.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 01. Januar 2009 monatlich 164 Euro für das erste und das zweite Kind, 170 Euro für das dritte Kind und 195 Euro für das vierte und jedes weitere Kind (§ 66 Abs. 1 EStG). Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden (§ 67 Satz 1 EStG).

Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, die für ihr Kind Kindergeld beantragen wollen, müssen ihren Antrag beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg stellen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EStG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ziffer 1a der Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBVZuVO)).

5.2 Studierende an allgemeinen deutschen Hochschulen

Die finanzielle Situation der Studierenden hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. Durch die Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern wird das bereits unzureichende Budget noch zusätzlich belastet. Im Gegensatz dazu findet nur eine begrenzte Entlastung statt. Finanzierungsmöglichkeiten wie Erwerbstätigkeit oder Studienkredite gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Nachfolgend werden die finanziellen Belastungen durch Studiengebühren sowie die Kranken- und Pflegeversicherung dargestellt. Auf die Möglichkeiten zur Finanzierung des Studiums wird detailliert eingegangen.

5.2.1 Studiengebühren

Seit Anfang 2005 dürfen die einzelnen Bundesländer entscheiden, ob Studiengebühren an ihren Hochschulen erhoben werden oder nicht¹. Zum Sommersemester 2007 führte das Land Baden-Württemberg die allgemeinen Studiengebühren ein². Die Höhe ist im Landeshochschulgebührengesetz geregelt und beträgt 500 Euro pro Semester (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LHGebG).

¹ Vgl. Gerth (2007), S. 12.

² Vgl. Anlage 9, S. 1.

Von den Studiengebühren sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 LHGebG Studierende befreit, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Befreiung muss jedoch vor Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule beantragt werden (§ 6 Abs. 4 LHGebG).

Ebenfalls von Studiengebühren befreit sind beurlaubte Studierende, wenn deren Beurlaubungsantrag vor dem Vorlesungsbeginn gestellt wurde (§ 3 Satz 2 Ziffer 1 LHGebG). Erhalten sie gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 LHGebG erst nach Vorlesungsbeginn Kenntnis von einem Umstand, der zu einer Beurlaubung berechtigt, so ist ihnen die Gebühr anteilig zu erlassen.

Zusätzlich zu den Studiengebühren ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 40 Euro (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LHGebG) und an Hochschulen, die dem Studentenwerk Stuttgart zugeordnet sind, ein Studentenwerksbeitrag von 72,05 Euro pro Semester (§ 2 Ziffer 2 Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart¹) zu entrichten. Der Studentenwerksbeitrag kann je nach Studentenwerk variieren.

Gemäß § 4 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart können beurlaubte Studierende auf Antrag, der vor Beginn des Semesters gestellt werden muss, von der Zahlung des Studentenwerksbeitrags befreit werden, wenn nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch genommen werden können.

5.2.2 Studienfinanzierung

Die Möglichkeiten ein Studium zu finanzieren sind vielfältig. Im Folgenden werden die wichtigsten Finanzierungsquellen erläutert.

5.2.2.1 Eigene Erwerbstätigkeit

58 Prozent der Studierenden mit Kind in Deutschland und 20 Prozent der Studierenden mit Kind der Hochschulen für öffentliche Verwaltung müssen neben dem Studium noch erwerbstätig sein, überwiegend Männer. Gründe hierfür sind i. d. R.

¹ Vgl. Anlage 10.

das höhere Alter der Studierenden und eine eigene Haushaltsführung.¹ Zudem müssen sie in hohem Maße für den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie aufkommen².

Studierende mit Kind arbeiten durchschnittlich zehn Wochenstunden, der Anteil bei den Männern liegt sogar bei vierzehn Stunden. Hingegen arbeiten Studierende ohne Kind nur sieben Stunden wöchentlich.³

Die Erwerbstätigkeit Studierender kann in drei Formen unterschieden werden:

- **Mini-Job:** Gemeint ist eine geringfügige Beschäftigung, bei der maximal 400 Euro monatlich verdient werden⁴.
- **Niedriglohn-Job:** Der Verdienst liegt zwischen 400 und 800 Euro pro Monat. Steuern und Rentenversicherungsbeiträge sind abzuführen⁵.
- **Semesterferien-Job:** Der Studierende arbeitet nur in der vorlesungsfreien Zeit. Auch hierbei sind Steuern und Rentenversicherungsbeiträge abzuführen⁶.

Das häufigste Problem der Erwerbstätigkeit studierender Eltern ist das Zeitmanagement. Durch die Dreifachbelastung mit Erwerbstätigkeit, Kind und Studium bleibt ihnen weniger Zeit für das Studium an sich. Daher sollte zukünftig eine stärkere finanzielle Förderung Studierender mit Kind gewährleistet werden.

5.2.2.2 Unterstützung durch die Familie

Viele Studierende erhalten finanzielle Leistungen von ihren Eltern. Für Studierende mit Kind spielen diese eine geringere Rolle als für Studierende ohne Kind⁷. Studierende mit Kind erhalten hingegen eine finanzielle Unterstützung durch den Partner bzw. die Partnerin, indem diese z. B. Fixkosten wie Miete übernehmen⁸.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 28; Anlage 5, S. 5.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 30.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 29.

⁴ Vgl. Gerth (2007), S. 86.

⁵ Vgl. Gerth (2007), S. 86.

⁶ Vgl. Gerth (2007), S. 86.

⁷ Vgl. BMBF (2008b), S. 36.

⁸ Vgl. BMBF (2008b), S. 36.

Eltern sind ihrem studierenden Kind zu Unterhalt verpflichtet, da sie die nächsten Verwandten in gerader Linie sind (§ 1601 i. V. m. § 1606 Abs. 2 BGB) und Studierende sich i. d. R. nicht selbst unterhalten können (§ 1602 Abs. 1 BGB). Ist der Studierende verheiratet, so haftet vorrangig der Ehepartner (§ 1608 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ist dieser jedoch aufgrund zu geringen Einkommens nicht im Stande, Unterhalt zu gewähren, so treten die Eltern wieder in die Unterhaltspflicht ein (§ 1608 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Gemäß § 1610 Abs. 1 BGB ist ein angemessener Unterhalt zu gewähren. Dieser umfasst nach § 1610 Abs. 2 BGB den Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf.

Die Höhe des angemessenen Unterhalts bemisst sich nach der „Düsseldorfer Tabelle“¹, die eine Richtlinie für die Unterhaltsgewährung darstellt (Anmerkung Ziffer 1 Satz 1 zur „Düsseldorfer Tabelle“). Laut Anmerkung Ziffer 7 Satz 2 zur „Düsseldorfer Tabelle“ beträgt der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden 640 Euro im Monat. Darin enthalten sind bereits Kosten der Unterkunft einschließlich Nebenkosten und Heizung, jedoch nicht Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Studiengebühren (Anmerkung Ziffer 9 zur „Düsseldorfer Tabelle“).

Studierende erhalten von ihren Eltern oft nicht den ihnen zustehenden Unterhalt, da 640 Euro für viele Eltern nicht tragbar sind. Bei intakten Familienverhältnissen wird kein Studierender gerichtlich gegen seine Eltern auf seinen Unterhalt klagen. Somit entstehen finanzielle Probleme, die besonders Studierende mit Kind zusätzlich belasten.

Kann der notwendige Unterhalt nicht von den Eltern bzw. bei verheirateten Studierenden vom Ehegatten aufgebracht werden, erhält der Studierende staatliche Hilfe, z. B. BAföG.

¹ Vgl. Anlage 11.

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich wird, sind 44 Prozent der Partner bzw. Partnerinnen der befragten Studierenden mit Kind erwerbstätig. Somit können sie den Studierenden finanziell unterstützen und machen das auch regelmäßig.¹

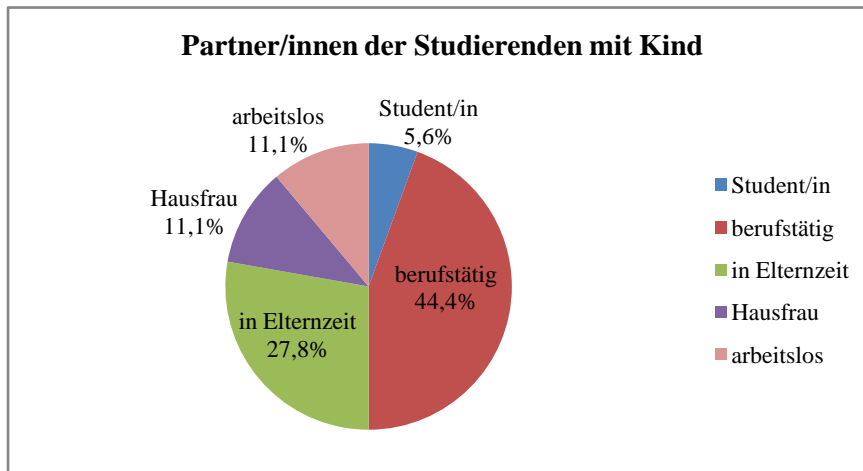


Abbildung 3: Tätigkeitsprofil der Partner/innen befragter Studierender in Ludwigsburg und Kehl

5.2.2.3 BAföG

25 Prozent der Studierenden sowohl mit als auch ohne Kind beziehen BAföG². Ein Studium an einer Hochschule ist nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 BAföG förderungsfähig. Ebenso wird BAföG Studierenden eines Masterstudiengangs gewährt, wenn dieser auf einem Bachelorstudium aufbaut und außer diesem Bachelorstudium noch kein weiteres Studium abgeschlossen wurde (§ 7 Abs. 1a BAföG). Eine Voraussetzung für die Gewährung von BAföG ist eine schriftliche Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung (§ 46 Abs. 1 BAföG). Das ist beispielsweise für Studierende der Universität Stuttgart das Studentenwerk Stuttgart.

Eine persönliche Voraussetzung für den Erhalt von BAföG, die Studierende mit Kind besonders betreffen kann, ist die Altersgrenze gemäß § 10 Abs. 3 BAföG. Demnach erhalten Studierende BAföG nur, wenn sie bis zu ihrem 30. Lebensjahr mit dem Studium beginnen. Eine Ausnahme hiervon ist gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 3 BAföG gegeben: BAföG wird dabei auch bei Studienbeginn über das 30. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn die Aufnahme aus persönlichen oder familiären Gründen bisher nicht möglich war, vor allem bei der Erziehung von Kindern

¹ Vgl. Anlage 5, S. 4/5.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 37.

bis zu ihrem zehnten Lebensjahr. Gemäß BAföG-VwV 10.3.4 liegt ein persönlicher oder familiärer Grund auch bei einer Schwangerschaft vor. Alleinerziehende, die nach der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, um nicht sozialhilfebedürftig zu werden, sind grundsätzlich auch über das 30. Lebensjahr hinaus anspruchsberechtigt.

Der monatliche BAföG-Betrag richtet sich nach dem Bedarf des Studierenden und dient dem Lebensunterhalt und den Aufwendungen für das Studium (§ 11 Abs. 1 BAföG). Dieser Bedarf des Studierenden wird jedoch an seinem eigenen Einkommen und Vermögen, sowie dem Einkommen seines Ehepartners und seiner Eltern bemessen (§ 11 Abs. 2 BAföG).

Der monatliche Bedarf Studierender mit Kind setzt sich wie folgt zusammen:

- 366 Euro monatlicher Grundbedarf gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 2 BAföG
- Kosten der Unterkunft in Höhe von 48 Euro, wenn der Studierende bei seinen Eltern wohnt bzw. 146 Euro, wenn der Studierende nicht mehr bei seinen Eltern wohnt (§ 13 Abs. 2 BAföG); gemäß § 13 Abs. 3 BAföG kann sich der Betrag um bis zu 72 Euro im Monat erhöhen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Miete und Nebenkosten der elternunabhängigen Wohnung höher liegen.
- Ein Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 54 Euro (§ 13a Abs. 1 BAföG) und ein Pflegeversicherungsbeitrag von 10 Euro (§ 13 a Abs. 2 BAföG) bei Studierenden, die nicht kostenfrei in einer Familienversicherung mitversichert sind.
- Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind, das mit dem Studierenden in einem Haushalt lebt und bis zu zehn Jahre alt ist (§ 14b Abs. 1 BAföG). Bezieht der Studierende zusätzlich zum BAföG noch weitere Sozialleistungen, so wird der Kinderbetreuungszuschlag auf diese nicht mit angerechnet.

Somit kann z. B. ein Studierender mit einem Kind bis zu 761 Euro monatlich BAföG erhalten, wenn er sonst kein Einkommen anzurechnen hat.

Wenn der Studierende ein eigenes Einkommen hat, sind von diesem bestimmte Freibeträge nach § 23 BAföG anrechnungsfrei: Für den Studierenden selbst 255 Euro, wenn er verheiratet ist für den Ehegatten zusätzlich 520 Euro, jedoch

nur, wenn dessen Einkommen diesem Betrag nicht übersteigt (BAföG-VwV 23.2.3). Für jedes Kind des Studierenden sind weitere 470 Euro monatlich anrechnungsfrei.

Auch beim Vermögen, das gemäß § 26 BAFöG anzurechnen ist, bestehen gewisse Freibeträge (§ 29 Abs. 1 BAFöG): Anrechnungsfrei bleiben für den Studierenden selbst 5.200 Euro, für seinen Ehegatten zusätzlich 1.800 Euro und für jedes Kind des Studierenden weitere 1.800 Euro. Zum Vermögen zählen gemäß § 27 Abs. 1 BAFöG alle verwertbaren beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie jegliche Forderungen und sonstige vermögenswerte Rechte.

Die Förderungshöchstdauer nach dem BAFöG ist grundsätzlich die Regelstudienzeit (§§ 15 Abs. 2 i. V. m. 15a Abs. 1 BAFöG).

Nach § 15 Abs. 2a BAFöG darf das Studium aus Anlass einer Schwangerschaft bis zu drei Monate unterbrochen werden, ohne Auswirkungen auf das BAFöG. Dauert die Unterbrechung länger, führt das zum Wegfall des BAFöG.

Zudem wird BAFöG gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 5 BAFöG bei Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr insgesamt für maximal acht Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, wenn diese ursächlich für die angemessene Verzögerung ist (BAföG-VwV 15.3.10).

Das BAFöG ist zu 50 Prozent ein staatlicher Zuschuss und zu 50 Prozent ein zinsloses Darlehen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BAFöG); maximal müssen jedoch 10.000 Euro zurückgezahlt werden (§ 17 Abs. 2 BAFöG).

Studierende mit Kind müssen gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 BAFöG diejenigen BAFöG-Leistungen nicht zurückzahlen, die sie aufgrund einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr nach § 15 Abs. 3 Ziffer 5 BAFöG über die Förderungsdauer hinaus erhalten haben. Ebenso müssen sie den Kinderbetreuungszuschlag nicht zurückzahlen (§ 17 Abs. 2 Ziffer 3 BAFöG).

Die erste Rate der Rückzahlung in Höhe von mindestens 105 Euro ist fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zurückzuzahlen (§ 18 Abs. 3 BAFöG); die Rückzahlung ist einkommensabhängig (§ 18a BAFöG). Verdient der Darle-

hensnehmer weniger als 1.040 Euro pro Monat, kann er beantragen, dass er für ein weiteres Jahr von der Rückzahlung freigestellt wird. Zu dem Betrag von 1.040 Euro wird ein zusätzlicher Bedarf von 520 Euro für den Ehegatten und 470 Euro pro Kind hinzugerechnet, abzüglich des Einkommens des Ehegatten und des Kindes. Bei Alleinerziehenden wird der Betrag um zusätzliche 175 Euro für die Betreuung des ersten und 85 Euro für jedes weitere Kind unter 16 Jahren erhöht.

5.2.2.4 Studiendarlehen

Aufgrund der Vielzahl von Studiendarlehen beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die wesentlichsten:

- Das **Studentenwerk Stuttgart** vergibt Darlehen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro, die ausschließlich für Studienzwecke verwendet werden können. Ab einem Darlehensbetrag von 260 Euro ist jedoch ein Ausfallbürge zu benennen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss des Studiums. Das Darlehen ist zwar zinslos, dennoch fallen Verwaltungskosten in Höhe von 2,5 Prozent der Darlehenssumme an.¹
- Die **Landeskreditbank Baden-Württemberg** vergibt ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren, das unabhängig von der Höhe des eigenen Einkommens und des Einkommens der Eltern gewährt wird. Das Darlehen wird für die Regelstudienzeit und darüber hinaus für vier zusätzliche Semester gezahlt. Eine Antragstellung erfolgt beim Studiensekretariat der Hochschule, das den Antrag zusammen mit einem Feststellungsbescheid über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen an die Landeskreditbank weiterleitet.²

Nach Vertragsabschluss erfolgt die Zahlung der Studiengebühren semesterweise direkt durch die Landeskreditbank an die Hochschule.³

Die Rückzahlung inklusive angefallener Zinsen erfolgt zwei Jahre nach dem Studienabschluss in monatlichen Raten zwischen 50 und 150 Euro. Jedoch muss das Darlehen erst ab einem monatlichen Nettoeinkommen zurückgezahlt werden, das der Einkommensgrenze der BAföG-Rückzahlungen entspricht.⁴

¹ Vgl. Anlage 12.

² Vgl. Anlage 13.

³ Vgl. Anlage 9, S. 2.

⁴ Vgl. Anlage 13.

- Der Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW-Studienkredit**) wird zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten Studierender im Erststudium für höchstens fünf Jahre gewährt. In Ausnahmefällen können maximal vier weitere Semester gefördert werden. Bei der Antragstellung darf der Studierende die Altersgrenze von 31 Jahren noch nicht überschritten haben. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf den Studienkredit.¹

Die Finanzierung erfolgt in monatlichen Raten von 100 bis 650 Euro. Die Rückzahlung des KfW-Studienkredits inklusive angefallener Zinsen wird erst 18 bis 23 Monate nach der letzten Auszahlung fällig. Der Tilgungsplan der KfW sieht eine zehnjährige Tilgungsphase vor, individuelle Tilgungspläne oder außerplanmäßige Tilgungen sind aber möglich.²

- Der **Bildungskredit** ist ein zinsgünstiger Kredit für Studierende bis zu ihrem 36. Lebensjahr, deren Studium in einem fortgeschrittenen Stadium ist. Er dient dazu, einen schnellen Studienabschluss oder Sonderausgaben wie beispielsweise Exkursionen zu ermöglichen. Der Bildungskredit wird in monatlichen Raten in Höhe von 300 Euro längstens für 24 Monate von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausbezahlt, muss jedoch beim Bundesverwaltungsamt schriftlich beantragt werden. In Ausnahmesituationen kann neben den monatlichen Raten eine Sonderzahlung von bis zu sechs Monatsraten im Voraus gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von einem Anspruch auf BAföG oder dem eigenen Einkommen bzw. dem Einkommen der Eltern.³

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht.

Die Rückzahlung erfolgt in Höhe von 120 Euro monatlich spätestens vier Jahre nach der ersten Auszahlung.⁴

- Desweiteren vergibt die **Kreditanstalt für Wiederaufbau** zinsgünstige Bankdarlehen gemäß § 18c BAföG, wenn die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG einschließlich der zusätzlichen Semester für Schwangerschaft, Kinderpflege und Erziehung gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 5 BAföG überschritten wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 und Satz 3 BAföG). Das Darlehen wird für maxi-

¹ Vgl. Anlage 14.

² Vgl. Anlage 14.

³ Vgl. Anlage 15.

⁴ Vgl. Anlage 15.

mal zwölf Monate ab Ablauf der Förderungshöchstdauer gewährt, damit das Studium in den nächsten zwei Jahren noch beendet werden kann (§ 15 Abs. 3a BAföG). Die Rückzahlung in Höhe von mindestens 105 Euro monatlich erfolgt ein halbes Jahr nach Abschluss der letzten Darlehenszahlung an den Darlehensnehmer und hat innerhalb von 20 Jahren zu erfolgen (§ 18c Abs. 6 BAföG). Dieses Darlehen ist vorrangig vor den BAföG-Rückzahlungsraten zu tilgen, falls beides in Anspruch genommen wurde (§ 18c Abs. 7 BAföG).

- Zusätzlich bieten zahlreiche private Anbieter und Banken weitere Studienkredite an. Diese sind i. d. R. an bestimmte Auswahlverfahren oder Bedingungen geknüpft bzw. erheben einen höheren Zinssatz als die zuvor erläuterten Studienkredite. Studierende sollten diese nur nachrangig zur Studienfinanzierung heranziehen und zuvor die jeweiligen Konditionen vergleichen.

Ein Studiendarlehen sollte nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nicht möglich ist. Durch ein Darlehen entsteht über die Studienjahre hinweg eine nicht unerhebliche Darlehensschuld, zu der zusätzlich eine Zinsbelastung hinzukommt. Die Zinssätze wurden im Einzelnen nicht dargestellt, da sie in bestimmten Zeiträumen angepasst werden und dadurch einer Änderung unterliegen.

Der Studierende muss die Darlehensschuld zwar erst nach dem Studium begleichen, tritt so jedoch verschuldet ins Berufsleben.

5.2.2.5 Stiftungen und Stipendien

Die Anzahl an Stiftungen und Stipendien, die finanzielle Hilfen gewähren, ist groß. Aufgrund dessen wird im Folgenden lediglich auf finanzielle Hilfen für (werdende) Eltern eingegangen:

- Die Bundesstiftung „**Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens**“ hat zum Ziel, schwangere Frauen in Notsituationen zu unterstützen. Dadurch können z. B. Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes oder dessen Betreuung gewährt werden (§ 4 Abs. 1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“). Um eine finanzielle Hilfe zu erhalten, muss diese im Laufe der Schwangerschaft bei einer Schwangerschaftsbera-

tungsstelle beantragt und das Einkommen der Antragstellerin überprüft werden¹. Erhält eine notleidende Schwangere Leistungen der Bundesstiftung, so müssen diese gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, angerechnet werden. Allerdings ist § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes zu beachten: Auf die Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

- Die Landesstiftung „**Familie in Not**“ unterstützt in Baden-Württemberg lebende Familien und Alleinerziehende, die unerwartet in eine akute Notlage, z. B. durch Schwangerschaft oder Arbeitslosigkeit, geraten sind. Weitere Voraussetzungen für eine Antragstellung sind zudem, dass alle vorrangigen Leistungen ausgeschöpft sein müssen oder nicht ausreichen, sowie dass durch die Leistungen der Landesstiftung eine bleibende Verbesserung der wirtschaftlichen bzw. sozialen Situation erreicht wird. Die Antragstellung ist über eine Schwangerschaftsberatungsstelle möglich, wobei auch die Einkommensverhältnisse geprüft werden. Auf Leistungen der Landesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.²
- In Deutschland vergeben insgesamt **elf Begabtenförderungswerke** Stipendien aufgrund von festgelegten Kriterien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Einen Anspruch darauf haben nur Studierende, die bestimmte Leistungen, Begabungen und Engagement aufweisen.³ Die Anforderungen sind je nach Stiftung und ihrem Stiftungszweck sehr unterschiedlich, hingegen ist die finanzielle Förderung bei allen gleich bemessen.

Das Grundstipendium, das in Anlehnung an die Kriterien des BAföG gewährt wird, beträgt höchstens 585 Euro monatlich⁴. Zudem erhalten Studierende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, sowie ein zusätzliches Büchergeld von 80 Euro monatlich. Verheirateten Studierenden oder Studierenden mit Kind wird ein monatlicher Familienzuschlag von 155 Euro gewährt, zu dem noch zusätzlich ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113 Euro für

¹ Vgl. BMFSFJ (2008c), S. 40/41.

² Vgl. Anlage 16.

³ Vgl. BMBF (2008a), S. 3.

⁴ Vgl. Anlage 17.

das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind addiert wird.¹ Neben der finanziellen Unterstützung werden auch zahlreiche immaterielle Leistungen angeboten, z. B. Seminare oder eine persönliche Betreuung der Studierenden.

Das Programm „Zeit gegen Geld“ ermöglicht Studierenden mit Kind zudem eine frühzeitige Inanspruchnahme von Stipendienmitteln der Begabtenförderungswerke, um damit eine Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder in Stresssituationen, wie z. B. Prüfungsphasen, sicherzustellen. Alternativ hierzu können sie eine verlängerte Förderungshöchstdauer, die vom Alter des Kindes abhängig ist, erhalten.²

Ein Vorteil eines Stipendiums gegenüber dem BAföG ist, dass dieses nach der Studienzeit nicht zurückgezahlt werden muss³. Zudem wird das Stipendium Studierenden mit Kind unabhängig davon gewährt, ob sie verheiratet sind oder wie viel ihre Eltern verdienen⁴.

Studierende, die eine Begabtenförderung erhalten, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (§ 2 Abs. 6 Ziffer 2 BAföG).

5.2.2.6 Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten Personen, die sich durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft, ihres Einkommens und ihres Vermögens nicht selbst helfen können oder die keine Leistungen von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Somit ist die Sozialhilfe des SGB XII nachrangig zu gewähren.

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden hingegen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gewährt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige Personen i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB II müssen das 15. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Grundsätzlich haben Studierende mit Kind Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (§ 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 27 ff

¹ Vgl. BMBF (2008a), S. 8.

² Vgl. Anlage 18.

³ Vgl. Gerth (2007), S. 72.

⁴ Vgl. Anlage 18.

SGB XII), wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, d. h. wenn ihr eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind allerdings Leistungen nach dem SGB II vorrangig den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu gewähren. Desweiteren besagt § 22 Abs. 1 SGB XII, dass Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, keine Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII erhalten. Daher sind Leistungen des SGB XII nachrangig nach allen anderen Leistungen und werden im folgenden Verlauf nicht weiter behandelt.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB II dürfen Leistungen des SGB II nur erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Primär haben Studierende Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (§ 7 Abs. 5 SGB II), da diese für den Ausbildungszweck bestimmt sind.

Erhalten Studierende jedoch kein BAföG, wenn das Studium beispielsweise wegen Schwangerschaft oder Betreuung des Kindes für mehr als drei Monate unterbrochen wird (§ 15 Abs. 2a BAföG), haben sie für sich und ihre Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 und 2 SGB II). Zu ihrer Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 SGB II der Partner bzw. die Partnerin und die Kinder.

Grundsätzlich sind Studierende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verpflichtet (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 SGB II). Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 3 SGB II ist eine Arbeit unzumutbar, wenn das Kind des Studierenden das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus ist die Arbeit unzumutbar, wenn keine Betreuung in einer Tageseinrichtung sichergestellt werden kann.

Auf Antrag (§ 37 Abs. 1 SGB II) werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II) in Form von Arbeitslosengeld II gewährt (§ 19 Satz 1 SGB II).

Die Regelleistung für Alleinerziehende oder Alleinstehende beträgt monatlich 351 Euro, für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft 281 Euro (§ 20 Abs. 2 SGB II i. V. m. Regelleistung-Bekanntmachung 2008¹). Wenn beide Elternteile Arbeitslosengeld II erhalten, stehen ihnen monatlich jeweils 316 Euro zu (§ 20 Abs. 3 SGB II).

Zusätzlich zu den Regelleistungen werden in bestimmten Fällen Mehrbedarfe gewährt. So erhalten werdende Mütter ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche bis zur Geburt ihres Kindes einen Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung, das entspricht z. B. bei Alleinstehenden 60 Euro (§ 21 Abs. 2 SGB II). Zudem erhalten Alleinerziehende einen Mehrbedarf von 126 Euro, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben (§ 21 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II). Diese Mehrbedarfe werden im Einzelfall auch dann gewährt, wenn den bedürftigen Personen ansonsten keine Leistungen nach dem SGB II zustehen, sie aber die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 7 ff SGB II erfüllen².

Das Kind des Hilfebedürftigen, das mit diesem in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, hat einen Anspruch auf Sozialgeld (§ 28 Abs. 1 Ziffer 1 SGB II). Dieses wird dem Kind auch dann gewährt, wenn der Hilfebedürftige keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat oder dessen Einkommen und Vermögen seinen eigenen, jedoch nicht den Bedarf des Kindes deckt³. So erhält beispielsweise das Kind eines Studierenden, der Leistungen nach dem BAföG bezieht und aufgrund dessen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat (§ 7 Abs. 5 SGB II), Sozialgeld. Die Höhe des Sozialgeldes beträgt bei Kindern bis zu ihrem 14. Lebensjahr 211 Euro, ab dem 15. Lebensjahr 281 Euro.

Desweiteren kann auch eine finanzielle Hilfe zur Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 SGB II beantragt werden. Diese Aufwendungen sind im Regelbetrag nicht enthalten. Studierende, die ansonsten kein Arbeitslosengeld II benötigen, können bei Bedürftigkeit ebenfalls Leistungen zur Erstausrüstung beantragen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

¹ Vgl. Anlage 19.

² Vgl. Anlage 20.

³ Vgl. Anlage 21.

Bei unverheirateten Studierenden, die schwanger sind oder ein Kind bis zu dessen sechsten Lebensjahr betreuen, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB II nicht auf ihren Bedarf mit angerechnet. Somit erhalten sie bei Hilfebedürftigkeit auch elternunabhängig Arbeitslosengeld II.

Studierende, die gemäß § 13 Abs. 1 BAföG Anspruch auf BAföG haben, können gemäß § 22 Abs. 7 SGB II auf Antrag einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten. Diese Regelung ist sehr sinnvoll zu bewerten, da insbesondere Studierenden mit Kind eine Entlastung ihrer angespannten finanziellen Situation ermöglicht wird.

5.2.2.7 Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss (§ 1 Abs. 2 WoGG) und wird auf Antrag (§ 22 Abs. 1 WoGG) nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gewährt. Gemäß § 4 WoGG ist die Höhe des Wohngeldes abhängig von drei Faktoren: Der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete und dem Gesamteinkommen des Haushalts. Die Haushaltsmitglieder müssen mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 5 WoGG leben. Eine Wohngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen (§ 5 Abs. 3 WoGG). Eine Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß § 5 Abs. 4 WoGG in einer Wohngemeinschaft vermutet.

Personen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohngeld (§ 7 WoGG).

Studierende, die BAföG beziehen, haben grundsätzlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG keinen Anspruch auf Wohngeld, da die Mietkosten beim BAföG schon enthalten sind. Wenn ein Studierender hingegen mit seinem Kind als Haushaltsmitglied zusammenlebt, welches nicht BAföG-berechtigt ist, kann Wohngeld beantragt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Jedoch ist dann gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 27a WoGG die Hälfte der als Zuschuss gewährten BAföG-Leistungen zum Einkommen hinzuzurechnen. Auch Stipendien sind gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 27c

WoGG als Einkommen anzurechnen. Erhält der Studierende BAföG lediglich als Darlehen nach § 18c BAföG, dann hat er einen eigenen Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

5.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung

In § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) ist geregelt, dass Studierende, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind, bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum 30. Lebensjahr, versicherungspflichtig sind. Darüber hinaus sind sie nur versicherungspflichtig, wenn beispielsweise familiäre Gründe die Überschreitung rechtfertigen.

Aufgrund dessen müssen Studierende der Hochschule pro Semester eine entsprechende Bescheinigung ihrer Krankenkasse vorlegen. Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn ein Versicherungsnachweis vorliegt.¹

Für Studierende bestehen zwei Möglichkeiten, sich zu versichern: Eine Mitversicherung bei der Familienversicherung ihrer Eltern bzw. ihres Ehepartners oder eine eigene studentische Krankenversicherung.

Bei der Familienversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist der Studierende und sein Kind bzw. seine Kinder über die Eltern oder den Ehepartner kostenlos mitversichert. Dabei darf der Studierende monatlich nicht mehr als 400 Euro verdienen und gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 SGB V nicht älter als 25 Jahre sein. Die Altersgrenze kann in Ausnahmefällen, wenn z. B. ein Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde, überschritten werden².

Bei einer studentischen Krankenversicherung muss hingegen Mitglied werden, für wen die Voraussetzungen der Familienversicherung nicht oder nicht mehr zutreffen. Jede Krankenversicherung ist verpflichtet, diese anzubieten. Die studentische Krankenversicherung ist begrenzt auf das vierzehnte Fachsemester bzw. auf das 30. Lebensjahr des Studierenden (vgl. auch § 5 Abs. 1 Ziffer 9 SGB V).³ Fachsemester sind die Semester, in denen tatsächlich studiert wird. Urlaubssemester

¹ Vgl. Gerth (2007), S. 37.

² Vgl. Gerth (2007), S. 37.

³ Vgl. Gerth (2007), S. 38.

zählen hierbei nicht dazu.¹ Der monatliche Beitrag beträgt gemäß § 245 Abs. 1 SGB V sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes und bemisst sich derzeit auf 55,55 Euro für die Kranken- und 9,98 Euro für die Pflegeversicherung².

Für Studierende, deren Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung endet, da sie länger als vierzehn Fachsemester studieren bzw. älter als 30 Jahre alt sind, besteht gemäß § 245 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit, sich bis zu der das Studium abschließenden Prüfung mit monatlich 91,14 Euro für die Kranken- und 16,38 Euro für die Pflegeversicherung weiter zu versichern. Diese Möglichkeit besteht nur für maximal sechs Monate und wenn der Studierende höchstens 840 Euro monatlich verdient.³

Darüber hinaus müssen sich Studierende freiwillig versichern.

Die Krankenversicherungen sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Leistungen speziell für Eltern mit Kindern anzubieten.

Eine zusätzliche Leistung der Krankenkasse ist beispielsweise die Haushaltshilfe. Sie wird gemäß §§ 195 Abs. 1 Ziffer 5, 199 Satz 1 Reichsversicherungsordnung i. V. m. § 38 Abs. 1 und 3 SGB V von der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschaft, aber auch bei einer Krankenhausbehandlung bezahlt, wenn die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und auch keine weitere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann. Voraussetzung ist, dass in diesem Haushalt ein Kind lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund seiner Behinderung Hilfe braucht.

Desweiteren besteht gemäß §§ 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 SGB V die Möglichkeit, bei erforderlichen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen in einer Einrichtung diese als Mutter- bzw. Vater-Kind-Maßnahme in Anspruch zu nehmen. Auch bei diesen Maßnahmen besteht gemäß § 38 Abs. 1 SGB V die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe in Anspruch zu nehmen.

¹ Vgl. Anlage 22.

² Vgl. Anlage 23.

³ Vgl. Anlage 23.

Diese Regelungen der zusätzlichen Leistungen sind besonders für alleinerziehende Studierende mit einem oder mehreren Kindern von großer Bedeutung, falls sie im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft auf Unterstützung angewiesen sind oder ihr Kind zu einer notwendigen Behandlung mitnehmen müssen, da sonst keine Betreuung gewährleistet wäre.

5.3 Sonderfall: Studierende an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg und Kehl

Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 APrOVwgD Beamte auf Widerruf. Als solche leisten sie ihren Vorbereitungsdienst ab (§ 7 Abs. 1 Ziffer 4a LBG). Hierfür müssen sie nach § 9 Ziffer 1 LBG ernannt werden.

Für Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung gelten aufgrund des Beamtenstatus in Hinblick auf ihre finanzielle Situation und Absicherung andere Voraussetzungen als für Studierende an allgemeinen Hochschulen.

5.3.1 Befreiung von Studiengebühren

Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst erheben von ihren Studierenden, im Gegensatz zu anderen Hochschulen, keine Studiengebühren (§ 3 Satz 1 Halbsatz 2 LHGebG). Zu den Hochschulen für den öffentlichen Dienst gehören auch die Hochschulen für öffentliche Verwaltung.

Ein Verwaltungskostenbeitrag wird gemäß § 12 Abs. 3 i. V. m. § 3 Satz 1 Halbsatz 2 LHGebG ebenfalls nicht erhoben.

Allerdings ist von den Studierenden ein Studentenwerksbeitrag zu Beginn jedes Studienhalbjahres zu entrichten, der an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg, die dem Studentenwerk Stuttgart zugeordnet ist, 72,05 Euro beträgt (§ 1 Ziffer 1 i. V. m. § 2 Ziffer 2 Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart). An der Hochschule in Kehl, die dem Studentenwerk Freiburg zugeord-

net ist, beträgt der Studentenwerksbeitrag 32,50 Euro pro Semester (§ 1 Ziffer 1 i. V. m. § 2 Ziffer 1.4 Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiburg¹).

Gemäß § 4 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart bzw. § 1 Ziffer 2 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Freiburg können beurlaubte Studierende auf Antrag, der vor Beginn des Semesters gestellt werden muss, von der Zahlung des Studentenwerksbeitrags befreit werden, wenn nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch genommen werden können.

5.3.2 Anwärterbezüge

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten gemäß § 59 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) Anwärterbezüge. Folglich haben sie keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG (§ 2 Abs. 6 Ziffer 3 BAföG i. V. m. BAföG-VwV 2.6.5).

Die Anwärterbezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung gemäß § 2 Ziffer 8 LBVZuVO festgesetzt und angewiesen. Zum Anwärtergrundbetrag kommen gemäß § 59 Abs. 2 BBesG vermögenswirksame Leistungen und bei verheirateten Studierenden oder Studierenden mit Kind ein Familienzuschlag hinzu.

Der monatliche Anwärtergrundbetrag beläuft sich auf 928,72 Euro². Zusätzlich wird bei verheirateten Studierenden ein Familienzuschlag von 116,14 Euro gemäß der Stufe 1 der Familienzuschlagstabelle Baden-Württemberg³ gewährt. Studierende mit Kind erhalten für das erste und zweite Kind jeweils 101,53 Euro, ab dem dritten Kind jeweils 306,57 Euro Familienzuschlag⁴.

60 Prozent der befragten Studierenden mit Kind der Hochschulen für öffentliche Verwaltung reichen ihre Anwärterbezüge nicht aus⁵.

¹ Vgl. Anlage 24.

² Vgl. Anlage 25.

³ Vgl. Anlage 26.

⁴ Vgl. Anlage 26.

⁵ Vgl. Anlage 5, S. 4.

5.3.3 Beihilfeberechtigung

Die Beihilfegewährung in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge wird durch die Beihilfeverordnung (BVO) geregelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BVO). Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung erhalten Anwärterbezüge und sind damit beihilfeberechtigt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BVO). Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BVO). Sie wird gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1b LBVZuVO durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gewährt.

Auch Angehörige des Beihilfeberechtigten werden bei der Beihilfe berücksichtigt. So erhalten der Ehegatte (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BVO) und die Kinder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BVO) Beihilfe, solange sie im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind.

Die Beihilfe bemisst sich gemäß § 14 Abs. 1 BVO nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. So erhalten Anspruchsberechtigte 50 Prozent, Ehegatten 70 Prozent und Kinder 80 Prozent der Aufwendungen durch die Beihilfe erstattet. Hat der Anspruchsberechtigt zwei oder mehrere Kinder, so bemisst sich sein Beihilfesatz auf 70 Prozent (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BVO). Beihilfe wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BVO auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die Beihilfe wird jährlich um eine Kostendämpfungspauschale in Höhe von 75 Euro für Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung gekürzt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 5 BVO).

Der Träger der Beihilfe ist ebenso wie die Krankenkassen zu bestimmten zusätzlichen Leistungen speziell für Eltern mit Kindern verpflichtet.

Eine zusätzliche Leistung für junge Eltern ist die einmalige pauschale Beihilfe von 250 Euro für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BVO), die nach der Geburt des Kindes gewährt wird.

Desweiteren ist wie bei den Krankenkassen eine Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. Sie wird gemäß § 10a Ziffer 3 BVO gewährt, vorausgesetzt, dass die Person, die sonst den Haushalt überwiegend allein führt und Anspruch auf Beihilfe hat, außerstande ist, den Haushalt aufgrund eines Krankenhausauf-

enthalt, einer Rehabilitation etc. weiterzuführen. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass in diesem Haushalt mindestens ein Kind lebt, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auch keine weitere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann. Die Haushaltshilfe wird auch bei häuslicher Bettlägerigkeit oder langfristiger krankheitsbedingter Unfähigkeit zur Verrichtung der Hausarbeit ab der fünften Woche gewährt, wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt (§ 10a Ziffer 3 Satz 4 BVO).

Ersatzweise werden auch Kosten übernommen, die entstehen, wenn anstelle der Beschäftigung einer Haushaltshilfe die Kinder bis zu ihrem zwölften Lebensjahr in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht werden (§ 10a Ziffer 3 Satz 5 BVO).

5.3.4 Private Krankenversicherung

Studierende der öffentlichen Verwaltung sind als Beamte gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB V nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, da sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge und Beihilfe haben. Gemäß § 6 Abs. 3 SGB V bleiben sie versicherungsfrei, auch wenn sie Studierende i. S. v. § 5 Abs. 1 Ziffer 9 SGB V sind.

Somit hat sich jeder Studierende selbst zu versichern.

Da Studierende wie eben erläutert einen Beihilfeanspruch haben, benötigen sie eine darauf abgestimmte und ergänzende Krankenversicherung. Die Debeka als privater Krankenversicherer hat beispielsweise für Beamtenanwärter/innen auf den Beihilfesatz abgestimmte Krankenversicherungstarife, die vom Familienstand, Alter und Geschlecht des Studierenden abhängig sind.¹

Ein einheitlicher Beitragssatz wie bei der bereits genannten studentischen Krankenversicherung besteht jedoch nicht.

¹ Vgl. Anlage 27; Anlage 28.

6 Wohnraum

Da Studierende mit Kind i. d. R. älter sind als ihre Kommiliton(inn)en ohne Kind, wohnen sie laut 18. Sozialerhebung zu 82 Prozent mit dem Partner bzw. der Partnerin in einer eigenen Wohnung. Bei den Eltern wohnen nur die Wenigsten.¹ Dieses Ergebnis bestätigt auch die Befragung unter den Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung. 90 Prozent von ihnen leben mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin und dem Kind bzw. den Kindern in einer gemeinsamen Wohnung. Lediglich eine Studentin lebt mit ihrem Kind bei den Eltern.²

70 Prozent der Studierenden mit Kind wohnen laut 18. Sozialerhebung zusammen mit dem Partner bzw. der Partnerin am Hochschulort³. Die restlichen Studierenden pendeln täglich zur Hochschule. Bei der Befragung unter den Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung ist das Ergebnis ein gegensätzliches: 80 Prozent der Befragten pendeln täglich zur Hochschule, wobei für rund 88 Prozent von ihnen die Familie der Grund ist, warum sie nicht an den Hochschulort ziehen (siehe Abbildung 4).

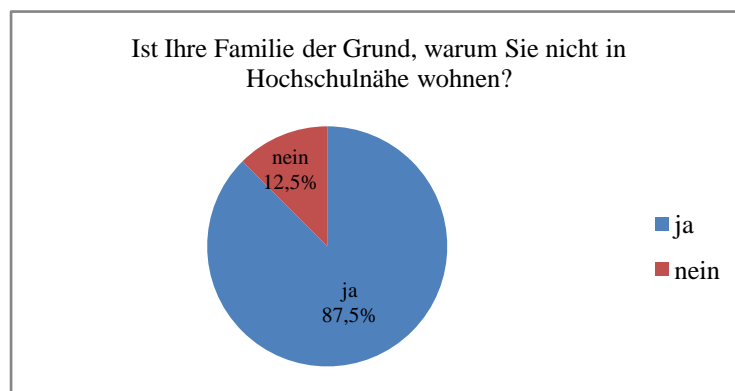


Abbildung 4: Familie als Grund für hochschulferne Wohnformen

Dabei nehmen sie eine durchschnittliche tägliche Pendeldauer von über zwei Stunden in Kauf. Im Studentenwohnheim oder in einer Wohngemeinschaft lebt keiner der befragten Studierenden.⁴

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 17.

² Vgl. Anlage 5, S. 7.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 16.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 7.

Lediglich ein Student hat zusätzlich zur gemeinsamen Wohnung mit der Partnerin noch eine Zweitwohnung am Hochschulort. Er beklagt, dass er aufgrund seines Alters kein Zimmer im Studentenwohnheim des Studentenwerkes Stuttgart erhalten. Die Zweitwohnung stelle eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung für ihn und seine Familie dar.¹

Zwar haben Studierende der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg einen Anspruch auf ein Zimmer in einem Wohnheim des Studentenwerkes Stuttgart, jedoch nur wenn sie zu Beginn ihres Studiums noch nicht 30 Jahre alt sind. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie einen Anspruch auf BAföG haben.² Wie bereits erläutert, haben Studierende der Hochschulen für öffentliche Verwaltung gemäß § 2 Abs. 6 Ziffer 3 BAföG i. V. m. BAföG-VwV 2.6.5 keinen Anspruch auf BAföG; somit entfällt die Ausnahmeregelung und Studierende dieser Hochschulen erhalten generell keinen Wohnheimplatz über das 30. Lebensjahr hinaus. Da jedoch viele Studierende mit Kind erst nach dem 30. Lebensjahr ihr Studium beginnen, stellt dies neben der Doppelbelastung durch Familie und Studium ein zusätzliches finanzielles Problem dar. Diese Regelung sollte zumindest zugunsten Studierender mit Kind abgeändert werden.

Im Allgemeinen haben jedoch Studierende einen Anspruch auf einen Wohnheimplatz in Hochschulnähe. Die Studentenwerke richten im Rahmen ihrer Aufgabe der Betreuung und Förderung von Studierenden Studentenwohnheime ein (§ 2 Abs. 1 und 2 Studentenwerksgesetz (StWG)). So bietet das Studentenwerk Stuttgart beispielsweise auch Wohnheimplätze speziell für Studierende mit Kind an. Diese Wohnungen haben zwei Zimmer und sind im Besonderen für alleinerziehende Studierende oder studierende Paare mit Kind bestimmt. Zusätzlich liegen diese Wohnungen nahe den Kindergärten des Studentenwerkes, so dass gleichzeitig eine wohnort- und hochschulnahe Betreuung gewährleistet ist.³

¹ Vgl. Anlage 5, S. 7, S. 10.

² Vgl. Anlage 29.

³ Vgl. Anlage 30.

Die Wohnformen Studierender können sehr unterschiedlich sein. Wie aus den beiden Erhebungen unter den Studierenden mit Kind ersichtlich ist, bevorzugen sie private Wohnformen mit dem Partner bzw. der Partnerin¹.

Da Studierende i. d. R. nur über ein geringes Einkommen verfügen², sind sie auf kostengünstige Wohnungen angewiesen. Kostengünstige Wohnungen sind beispielsweise öffentlich geförderte Sozialmietwohnungen in Baugenossenschaften³. Die Baugenossenschaften sind hierbei an gewisse Belegungen und Mietpreise gebunden und dürfen dadurch eine bestimmte Anzahl an Wohnungen nur an Personen mit einem Wohnberechtigungsschein gemäß § 15 Abs. 1 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vergeben.⁴

Diesen Wohnberechtigungsschein können Personen z. B. in Stuttgart beim Amt für Liegenschaften und Wohnen beantragen, wenn ihr Einkommen und das Einkommen ihrer Haushaltsangehörigen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet (§ 15 Abs. 2 LWoFG). Diese Einkommensgrenze richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LWoFG) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Die Einkommensgrenze für einen Zweipersonenhaushalt liegt beispielsweise bei 27.500 Euro und für einen Dreipersonenhaushalt bei 36.250 Euro.⁵ Studierende liegen regelmäßig unter diesen Einkommensgrenzen und können somit kostengünstige Wohnungen erhalten.

Wie bereits erläutert, haben Studierende zahlreiche Möglichkeiten, Zuschüsse zur Wohnungsmiete, z. B. durch einen Mietzuschuss zum BAföG oder Wohngeld, zu beantragen. Durch eine kostengünstige Miete entschärft sich das finanzielle Problem Studierender mit Kind zumindest teilweise.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 17; Anlage 5, S. 7.

² Vgl. BMBF (2008b), S. 35.

³ Vgl. Anlage 31.

⁴ Vgl. Anlage 32.

⁵ Vgl. Anlage 32.

7 Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung ist ein wesentlicher Punkt bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Heutzutage ist sie jedoch nicht in dem Maße gewährleistet, in dem sie notwendig wäre. Zwischen Ost- und Westdeutschland herrscht dabei ein starker Unterschied: Während im Osten Deutschlands eine ausreichende Kinderbetreuung aller Altersstrukturen gewährleistet ist, mangelt es in Westdeutschland an Betreuungsplätzen, besonders für unter Dreijährige¹. Auch im europäischen Vergleich wird deutlich, dass die Betreuungssituation in Deutschland, im Gegensatz zu z. B. Frankreich oder den skandinavischen Ländern, unzureichend ist².

Studierende, speziell Studentinnen in Westdeutschland, haben Probleme, einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind zu finden. Dies hat häufig zur Folge, dass sich ihre Studienzeit verlängert. Im Durchschnitt glaubt jede zweite Studentin ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit beenden zu können, da ihr die notwendige Betreuung fehlt.³

Auf die Frage der Erhebung an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung, wie schwierig die Suche nach einer geeigneten Betreuung gewesen sei, enthielten sich zwei Studenten. 55,6 Prozent hatten keine oder kaum Probleme eine geeignete Betreuung zu finden, für 27,8 Prozent gestaltete sich dies dagegen schwierig bis sehr schwierig.⁴ Für die überwiegende Mehrheit bestanden überraschenderweise keine Probleme eine Betreuung zu finden. Dies lässt sich damit erklären, dass die Betreuung bei vielen Studierenden durch den Partner bzw. die Partnerin erfolgt und somit kein Betreuungsplatz in einer Einrichtung benötigt wird.

Studierende können aufgrund der Inflexibilität der Öffnungszeiten häufig Lehrveranstaltungen nicht besuchen, die am Wochenende oder am Abend stattfinden, wie beispielsweise Blockseminare⁵. Die Betreuungseinrichtungen gehen von einer Regelarbeitszeit der Eltern aus; das Studium ist hingegen zeitlich unterschiedlich gestaltet. So ergeben sich Zeiten, in denen eine Betreuungsmöglichkeit für das

¹ Vgl. Rump/Eilers/Groh (2008), S. 28-31; Anlage 33, S. 8/9.

² Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 14.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 45.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 3.

⁵ Vgl. BMBF (2008b), S. 27.

Kind fehlt. Diese Situation stellt besonders für Alleinerziehende ein großes Problem dar.¹ Viele Betreuungseinrichtungen bieten lediglich eine Betreuung am Vormittag an, so dass bereits Vorlesungen am Nachmittag zu einer Herausforderung werden². Auch Zeiten, in denen Studierende, die nicht in Hochschulnähe wohnen, zur Hochschule pendeln müssen, bedürfen flexibler Betreuungszeiten.

In solchen Fällen müssen, wenn dies im Einzelfall möglich ist, Familienangehörige oder Freunde aushelfen.

Die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfolgt i. d. R. in Kombination mehrerer Betreuungsformen: Laut der 18. Sozialerhebung lassen 47 Prozent der Studierenden ihr Kind vormittags in einer öffentlichen Einrichtung betreuen, 29 Prozent privat z. B. durch den Partner bzw. die Partnerin, Tagesmütter oder Verwandte. Nachmittags findet dagegen die Betreuung zu fast 50 Prozent in privater Form statt, i. d. R. durch Familienangehörige oder die Studierenden selbst. Je älter das Kind ist, desto häufiger besucht es eine öffentliche Einrichtung. Ebenso bestehen Unterschiede in der Betreuungsform zwischen den Geschlechtern: Während bei Studentinnen die Betreuung ihrer Kinder zu 55 Prozent in öffentlichen Einrichtungen erfolgt, werden die Kinder von Studenten zu 43 Prozent von Privaten, insbesondere von der Partnerin, betreut.³

Auch die Befragung unter den Studierenden mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung ergab ähnliche Ergebnisse: Wie in Abbildung 5 deutlich wird, lassen 30 Prozent der Studierenden ihr Kind ausschließlich durch den Partner bzw. die Partnerin betreuen. Dies ist die häufigste Betreuungsform. Zehn Prozent lassen ihr Kind ausschließlich durch die Kindertagesstätte bzw. Krippe betreuen. Kein Studierender nimmt eine Tagesmutter in Anspruch. Die ausschließliche Nutzung einer Betreuungsart ist ansonsten die Ausnahme. Auch diejenigen, deren Kinder in die Schule gehen, müssen zusätzlich noch eine andere Betreuung gewährleisten.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 47.

² Vgl. Pegel/Schmalz (2007), S. 116.

³ Vgl. BMBF (2008b), S. 41/42.

Häufig werden die Kinder Studierender durch eine Betreuungseinrichtung und ergänzend durch den Partner bzw. die Partnerin betreut.¹

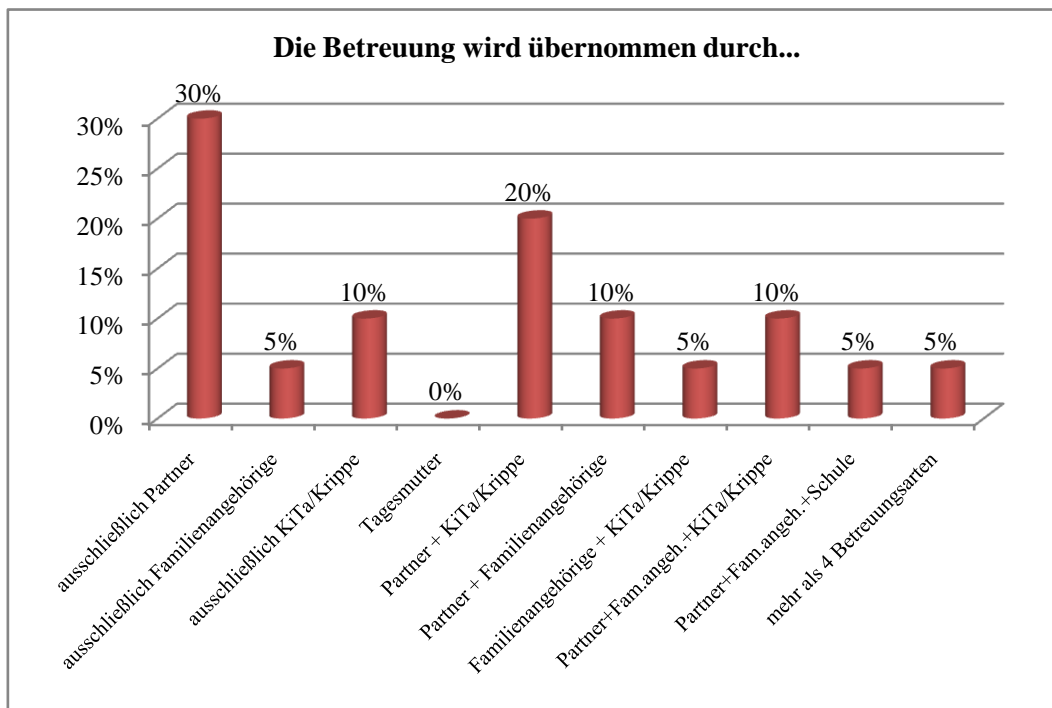


Abbildung 5: **Betreuungsformen Studierender mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung**

Als möglicher Lösungsansatz wäre eine Erweiterung des regulären Betreuungsangebots zu sehen. Von Studierenden als auch Beschäftigten wird heutzutage ein hohes Maß an Flexibilität verlangt. Folglich sollte auch eine flexible und kurzfristig verfügbare Kinderbetreuung gewährleistet werden, indem z. B. je nach Bedarf die Öffnungszeiten in den Abend ausgedehnt werden oder auch eine Wochenendbetreuung geboten wird².

Nachfolgend soll ein Überblick über die wesentlichen Formen der Kinderbetreuung gegeben werden.

¹ Vgl. Anlage 5, S. 2.

² Vgl. Pegel/Schmalz (2007), S. 117.

7.1 Betreuung durch die Familie

Aufgrund mangelnder öffentlicher Betreuungsplätze werden besonders die unter Dreijährigen häufig im familiären Umfeld betreut, d. h. durch einen Elternteil des Kindes oder durch nahe Verwandte, wie z. B. Mutter oder Vater des Studierenden. Wie bereits erläutert, erfolgt die reguläre Betreuung bei Studierenden der öffentlichen Verwaltung am häufigsten durch den Partner oder die Partnerin. So können sich die Studierenden ungehindert auf das Studium konzentrieren. Ein möglicher Nachteil, der sich hieraus ergibt, ist das dadurch sinkende Einkommen der Familie. Gegebenenfalls können finanzielle Probleme auftreten oder sich verschärfen.

Auch auf die Frage, wer das Kind bzw. die Kinder betreut, wenn der Studierende mehr Zeit zum Lernen, für private Angelegenheiten etc. braucht, antworteten alle der befragten Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, dass der Partner bzw. die Partnerin die Betreuung übernimmt. Lediglich die alleinerziehende Studentin kann nicht auf den Partner als Betreuungsperson zurückgreifen. Da eine Mehrfachnennung möglich war, antworteten desweiteren knapp 50 Prozent der Studierenden, dass ihre Eltern oder andere nahe Verwandte die Kinderbetreuung übernehmen.¹

Die Eltern bzw. Schwiegereltern der Studierenden sind als regelmäßige Betreuungspersonen für das Kind eher die Ausnahme, da sie häufig selbst noch im Berufsleben stehen. Allerdings helfen sie bei Bedarf oder im Notfall aus².

Meistens erfolgt die Betreuung durch die Familie ergänzend zu den Betreuungszeiten einer Einrichtung, i. d. R. nachmittags.

¹ Vgl. Anlage 5, S. 6/7.

² Vgl. Anlage 5, S. 6/7.

7.2 Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Da viele Kinder häufig ohne Geschwister aufwachsen bzw. in sogenannten Kleinfamilien oder beim alleinerziehenden Elternteil, ist die Betreuung in der Gruppe wichtig für das Sozial- und Lernverhalten der Kinder.

7.2.1 Trägerschaft der Einrichtungen

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII werden Leistungen der Jugendhilfe, zu denen auch die Kinderbetreuung gehört (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII), von freien und öffentlichen Trägern erbracht. Eltern haben das Recht, zwischen Einrichtungen dieser Träger zu wählen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Öffentliche Träger sind gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) die Landkreise, die Stadtkreise und die zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

Zu den anerkannten freien Trägern zählen z. B. kirchliche Träger sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).

Auch die Studentenwerke sind freie Träger. Ihnen obliegt die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden (§ 42 Abs. 1 LHG i. V. m. § 2 Abs. 1 StWG). Zur sozialen Betreuung und Förderung gehört gemäß § 2 Abs. 2 StWG beispielsweise die Kinderbetreuung.

Exemplarisch ist das Studentenwerk Stuttgart zu nennen. Es betreibt sechs Einrichtungen, unter anderem an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie an der Universität Stuttgart¹. Eine Betreuung in Hochschulnähe entlastet Studierende in ihrem Alltag². Keiner der befragten Studierenden an den Hochschulen in

¹ Vgl. Anlage 34.

² Vgl. Pegel/Schmalz (2007), S. 118.

Ludwigsburg oder Kehl lässt sein Kind in einer Einrichtung des Studentenwerkes betreuen.¹

Die sogenannten Eltern-Kind-Initiativen sind gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII ebenfalls als freie Träger anerkannt. Diese Initiativen sind private Organisationen von Eltern, die bei der Betreuung ihrer Kinder ehrenamtlich mitwirken und mit dem betreuenden Personal eng kooperieren wollen. Die Eltern haben dadurch ein großes Maß an Mitbestimmungsrechten.²

2007 waren die Betreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg zu 43 Prozent in öffentlicher und zu 44 Prozent in kirchlicher Trägerschaft³. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Erhebung an den Hochschulen in Ludwigsburg und Kehl: Von denjenigen, die ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder Krippe betreuen lassen, sind 60 Prozent in städtischer und 40 Prozent in kirchlicher Trägerschaft.⁴

7.2.2 Unterschiedliche Bedingungen je nach Alter

In den gesetzlichen Grundlagen bestehen wesentliche Unterschiede in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren.

7.2.2.1 Krippenbetreuung für unter Dreijährige

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder unter drei Jahren noch keinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Es ist lediglich auf ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Gemeinden hinzuwirken (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Kindergartengesetz (KiTaG)). § 24 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 SGB VIII besagt unter anderem, dass die Krippenplätze vorrangig an Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen oder an Eltern in einer Schul- oder Hochschulausbildung zu vergeben sind. Leider entspricht das heutige Angebot bei weitem nicht dem tatsächlichen Bedarf und ist noch stark ausbaufähig.

¹ Vgl. Anlage 5, S. 3.

² Vgl. Anlage 35.

³ Vgl. Strantz (2008), S. 23.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 3.

Besonders die alten Bundesländer haben Nachholbedarf: In Baden-Württemberg besuchen ca. neun Prozent der unter Dreijährigen eine Krippe, deutschlandweit liegt der Durchschnitt bei vierzehn Prozent. In Sachsen-Anhalt beispielsweise wird bereits jedes zweite Kind unter drei Jahren betreut.¹

Im Ausland sieht die Betreuungsquote weitaus besser aus als in Deutschland: In Dänemark ist für über 60 Prozent, in Schweden für 40 Prozent der unter dreijährigen Kinder eine Betreuung gewährleistet, in Frankreich für jedes dritte Kind dieser Altersstufe.²

In letzter Zeit hat der quantitative Ausbau der Krippenbetreuung zugenommen, da 2013 ein bundesweiter Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr eingeführt werden soll. Damit soll Eltern ermöglicht werden, direkt im Anschluss an das Ende der Elterngeldzahlungen wieder in den Beruf einzusteigen.³ Eine Einführung des Rechtsanspruchs ist mehr als notwendig und hätte schon längst erfolgen sollen. Besonders für Studierende mit Kind würde dies eine Erleichterung darstellen und die Beurlaubungszeiten erheblich verkürzen.

Eine Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg nennt im Erhebungsfragebogen speziell ihr Problem mit der Tagesbetreuungssituation für aufgrund des Studiums zuziehende Eltern. Sie bekomme erst ab März bzw. April 2009 einen Krippenplatz in der Betreuungseinrichtung des Studentenwerkes Stuttgart, obwohl sie bereits im Oktober einen Antrag gestellt habe. Infolgedessen müsse ihr Mann zu Hause bleiben und dadurch ergäben sich wiederum finanzielle Nachteile.⁴

7.2.2.2 Kindergartenbetreuung für Drei- bis Sechsjährige

Kindergärten i. S. v. § 1 KiTaG sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

¹ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 36.

² Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007), S. 21/22.

³ Vgl. Maywald/Schön (2008), S. 37.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 9.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Die Gemeinden haben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiTaG darauf hinzuwirken, dass dieser Rechtsanspruch auch verwirklicht wird und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen gewährleistet wird. Ein bedarfsgerechtes Angebot liegt dann vor, wenn die Hälfte der Betreuungsplätze Ganztagesbetreuungsplätze sind¹.

Aufgrund des Rechtsanspruchs ist deutschlandweit eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen in dieser Altersgruppe gewährleistet: 95 Prozent der Kinder besuchen einen Kindergarten². Allerdings sind diese Betreuungsplätze lediglich zu 22,3 Prozent in Form einer Ganztagesbetreuung und somit weit unter einem bedarfsgerechten Angebot³. Das führt bei vielen Eltern zu unerwünschten Betreuungslücken, die zu schließen sind.

7.2.3 Kinderbetreuungskosten

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 und Satz 2 SGB VIII können Teilnahme- und Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Landesrecht nach Einkommensgruppen und Kinderzahl bzw. Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden.

Die Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindergartengesetz werden gemäß § 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) Elternbeiträge genannt. Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich nach der wirtschaftlichen Belastung, die durch den Besuch der Einrichtung entsteht und der Anzahl der Kinder in der Familie (§ 19 KAG i. V. m. § 6 Satz 1 KiTaG).

Die Befragung an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung ergab, dass diejenigen, die ein Entgelt für die jeweilige Betreuung bezahlen, durchschnittlich 113,92 Euro monatlich aufbringen müssen⁴.

¹ Vgl. Anlage 33, S. 10.

² Vgl. Anlage 33, S. 2.

³ Vgl. Anlage 33, S. 10.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 3.

Die Stadt Stuttgart staffelt ihre Elternbeiträge beispielsweise gemäß des Gebührenverzeichnisses der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder¹ nach der Anzahl der Kinder in der Familie. So bezahlen Eltern z. B. für eine Ganztagesbetreuung sowohl ihres unter drei, als auch zwischen drei und sechs Jahre alten Kindes 101 Euro, bei zwei Kindern 66 Euro monatlich pro Kind. Hinzu kommt für jedes Kind ein monatlicher Verpflegungspauschalbetrag in Höhe von 60 Euro.

Die Stadt Böblingen staffelt ihre Elternbeiträge ebenfalls nach der Anzahl der Kinder, ausgenommen der Ganztagesbetreuung. Die Beiträge werden nach dem Nettoeinkommen der Eltern ermittelt. Das Nettoeinkommen wird in neun Stufen eingeteilt, wobei die Elternbeiträge für Böblinger Kinder zwischen 106,14 und 351,57 Euro liegen können.²

Hier wird deutlich, dass für Eltern, die eine gleichwertige Betreuungsform für ihr Kind in Anspruch nehmen, je nach Wohnort stark voneinander abweichende Gebühren anfallen können. Einheitliche Beiträge für gleiche Leistungen sind somit anzustreben, damit eine Gleichberechtigung von Familien unabhängig vom Wohnort gewährleistet wird.

Gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Zumutbarkeit der Belastung richtet sich gemäß § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB XII nach dem Einkommen der Eltern. Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hierbei gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt.

¹ Vgl. Anlage 36.

² Vgl. Anlage 37.

7.3 Tagesmütter

Eine Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist die Betreuung durch Tagesmütter, die eine familiäre Betreuungsart darstellt¹.

Eine Tagespflegeperson ist gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII, wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Diese Tätigkeit bedarf der Erlaubnis. Diese wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Vorausgesetzt wird heute eine dementsprechende Qualifizierung.

Die Tagespflege kann sowohl in öffentlicher als auch in privater Form erfolgen². Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 2 KiTaG kann die Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem oder im Haushalt der Eltern des zu pflegenden Kindes geleistet werden. Es dürfen maximal fünf Kinder von einer Tagesmutter gleichzeitig betreut werden (vgl. § 1 Abs. 7 Satz 4 KiTaG).

Bundesweit wird die Kindertagespflege zunehmend ausgebaut und gleichwertig mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen behandelt. Dies wird daraus ersichtlich, dass gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt eine geeignete Tagespflegeperson für die Eltern vermittelt und diese entsprechend ihrer Aufwendungen mit laufenden Geldleistungen bezuschusst. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII haben sowohl die Eltern, als auch die Tagesmutter einen Anspruch auf Beratung. Bei Ausfallzeiten hat das Jugendamt rechtzeitig eine Ersatzbetreuung für das Kind sicherzustellen (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Ein Vorteil der Tagespflege ist, dass das Kind wie bei einer Ersatzfamilie aufgenommen und in seiner Entwicklung gefördert wird. Zudem erhält jedes der Kinder viel Fürsorge, da die Gruppen auf maximal fünf Kinder beschränkt sind³. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass die Betreuungszeiten individuell vereinbart wer-

¹ Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 36.

² Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 32/S.35.

³ Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 156.

den können und dadurch für die Eltern ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Eine Betreuung erfolgt auch, wenn das Kind krank ist¹.

Ein Nachteil der Betreuung durch Tagesmütter ist jedoch, dass die Betreuungskosten noch vergleichsweise hoch sind. Probleme ergeben sich, wenn die Tagesmutter z. B. aufgrund eigener Krankheit ausfällt. Daher wechseln Eltern häufig von der Tagespflege in eine Einrichtung, sobald ein Betreuungsplatz frei wird.²

Die Betreuung durch eine Tagesmutter kann auch ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden, wenn beispielsweise Studierende abends oder am Wochenende Vorlesungen oder Seminare besuchen müssen. Besonders bei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Betreuung durch eine Tagesmutter für Eltern oft die letzte Lösung, da sie auf Anhieb keinen Betreuungsplatz in einer Einrichtung erhalten.

7.4 Kindernotfallbetreuung

In manchen Lebenslagen Studierender ist eine Notfallbetreuung für ihr Kind bzw. ihre Kinder notwendig. Studierende Eltern stehen häufig vor einer organisatorischen Herausforderung, wenn beispielsweise die Betreuungsperson wegen Krankheit ausfällt oder eine Betreuung über die regulären Öffnungszeiten hinaus gebraucht wird.

Für eine überwiegende Mehrheit von 55,6 Prozent der befragten Studierenden an den Hochschulen in Ludwigsburg und Kehl stellen z. B. krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungsperson eine Herausforderung dar, für 38,9 Prozent ist dies kein Problem. Bei dieser Frage enthielten sich zwei Studentinnen; bei ihnen erfolgt die Betreuung durch den Partner bzw. durch den Partner und Familienangehörige.³

Die Universität Stuttgart bietet ihren Studierenden und wissenschaftlich Beschäftigten Abhilfe: Kinder zwischen null und zwölf Jahren können im Notfall bei der flexiblen Kinderbetreuungseinrichtung „Olgakids“ von ausgebildeten Erzieherin-

¹ Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 37.

² Vgl. Jurczyk/Rauschenbach u.a. (2004), S. 167/168.

³ Vgl. Anlage 5, S. 3.

nen betreut werden¹. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, bei Bedarf kann im sogenannten Kinderhotel auch eine Betreuung darüber hinaus geboten werden. Zudem ist die Betreuungseinrichtung das ganze Jahr über geöffnet, auch in den Ferien.² Die Betreuungskosten für Kinder studierender Eltern betragen 2,50 Euro pro Stunde bzw. maximal 15 Euro pro Tag³.

7.5 Ferienbetreuung

Auch Ferien stellen für die überwiegende Mehrheit studierender Eltern eine große Herausforderung dar⁴, da sowohl die Schulen als auch Kindergärten insbesondere in der Sommerzeit lange geschlossen haben. In dieser Zeit können Studierende jedoch nicht immer die Betreuung für ihre Kinder selbst übernehmen, da sie z. B. Praktika abzuleisten haben oder sich auf Prüfungen vorbereiten müssen.

Die Universität Stuttgart bietet in Zusammenarbeit mit Konzept-e gGmbH und den Stuttgarter Fraunhofer-Instituten eine Kinderbetreuung sowohl in den Pfingst- als auch in den Sommerferien von 8 bis 17 Uhr an. Betreut werden überwiegend Schulkinder, aber auch Kindergartenkinder von Studierenden und Mitarbeitern der Universität Stuttgart.⁵

In den Pfingstferien werden die Kinder eine Woche lang zum Preis von 55 Euro je Kind betreut und gepflegt. In den Sommerferien wird eine insgesamt dreiwöchige Kinderbetreuung angeboten. Davon können die Eltern einzelne Wochen zu einem Preis von 60 Euro pro Kind buchen.⁶

¹ Vgl. Anlage 38; Anlage 39.

² Vgl. Anlage 39.

³ Vgl. Anlage 40.

⁴ Vgl. Anlage 5, S. 3.

⁵ Vgl. Anlage 41.

⁶ Vgl. Anlage 41.

8 Fazit

Ein Studium mit Kind hat sowohl Vor- als auch Nachteile und stellt eine Herausforderung sowohl im positiven wie im negativen Sinne dar.

Ein wesentlicher Vorteil ist die Möglichkeit nach dem Studium ohne weitere Pausen direkt in den Beruf einzusteigen, da die Familienplanung, zumindest zum Teil, abgeschlossen ist. Dadurch steigen auch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem kann die Studienzeit i. d. R. flexibler eingeteilt werden als die Zeit während einer vollen Erwerbstätigkeit, die ebenfalls keine optimalen Rahmenbedingungen für eine Familiengründung aufweist. Durch das Studium mit Kind werden neue Erfahrungen gemacht, eigene Grenzen und Belastbarkeit erfahren und ein abwechslungsreicher Alltag geboten. Viele studierende Eltern lernen z. B. die wenige Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, effektiv zu organisieren, was auch im späteren Berufsleben von großer Bedeutung sein kann¹.

Andererseits bestehen auch zahlreiche Schwierigkeiten bzw. Nachteile bei der Vereinbarkeit von Studium und Familie: Beim Lernen fehlt die Konzentration und der Studierende steht ständig unter Zeitdruck, da der Alltag mit Kind für gewöhnlich streng durchgeplant ist und primär die Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen sind. Durch die ständige Doppelbelastung und dadurch häufige Überlastung mit Familie und Studium bleibt meist keine Zeit für die eigene Person oder Freizeit. 60 Prozent der befragten Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung sind der Meinung, zu wenig Zeit für Privates zu haben. Desweiteren sind ebenfalls 60 Prozent mit der Doppelbelastung durch Familie und Studium in manchen Situationen überfordert.²

Zur Doppelbelastung kommt noch die schlechte finanzielle Situation Studierender mit Kind hinzu. Viele müssen eine zusätzliche Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sind auf fremde finanzielle Hilfe angewiesen. Häufig resultiert dies in Studienunterbrechungen und damit einer Studienzeitverlängerung, da das Studium beschwerlich und stressig wird. Ein elternunabhängiges BAföG oder eine Verlänge-

¹ Vgl. Pegel/Schmalz (2007), S. 115.

² Vgl. Anlage 5, S. 6.

rung oder Erhöhung der Elterngeldzahlungen für alle Studierende mit Kind wären hierbei beispielsweise erste Hilfeansätze.

Zudem sollten Studierende mit Kind besser über ihre rechtlichen Möglichkeiten und finanziellen Leistungsansprüche unterrichtet werden. Viele kennen die in dieser Arbeit untersuchten Rahmenbedingungen nicht oder nicht ausreichend. Es sollte aufgezeigt werden, welche Hilfen im Einzelnen möglich sind. Dies wäre eine Aufgabe für die Hochschulen oder Studentenwerke. Außerdem wäre ein Netzwerk studierender Eltern, in dem sie sich kennenlernen und austauschen können, eine Hilfestellung.

Positiv zu bewerten sind die Befreiung von Studiengebühren für Studierende mit Kind und der Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG. Dadurch wird deutlich, dass Studierende mit Kind nicht in Vergessenheit geraten sind und finanziell entlastet werden sollen. Allerdings ist diese Entlastung noch ungenügend, da der Mehraufwand Studierender durch das Kind überwiegt.

Nicht das Kind an sich stellt eine Belastung dar, sondern die Lebensbedingungen. Der Alltag ist straff durchorganisiert und erlaubt keine ungeplanten Ereignisse, wie beispielsweise eine Krankheit des Kindes. In solchen Situationen gerät die Alltagsorganisation durcheinander und Studium und Familie scheinen miteinander unvereinbar¹.

Eine flexiblere Studienorganisation oder der Ausbau von Teilzeitstudiengängen wären hierbei erste Ansätze, um die Situation zu verbessern. Zudem sollten Pflichtvorlesungen an Zeiten erfolgen, in denen eine zuverlässige Kinderbetreuung gewährleistet ist, also vorzugsweise vormittags².

An den Hochschulen für öffentliche Verwaltung bemängeln die befragten Studierenden eine elternunfreundliche Organisation, da kurzfristige Termin- und Stundenplanänderungen keine Seltenheit sind³. Studierende mit Kind können in solchen Situationen nicht flexibel darauf reagieren, da sie insbesondere in Bezug auf

¹ Vgl. Pegel/Schmalz (2007), S. 116.

² Vgl. Franke (2007), S. 127.

³ Vgl. Anlage 5, S. 9/10.

die Kinderbetreuung längerfristig planen müssen. Die Hochschule sollte dabei mehr Rücksicht auf die Betroffenen nehmen.

Eine weitere Idee zur Verbesserung der Situation wären kinderfreundlichere Hochschulen, z. B. mit Spielecken oder Mutter-Kind-Räumen, damit die Studierenden ihr Kind im Notfall auch mitnehmen können und nicht die Vorlesungen ausfallen lassen müssen.

Für Studierende mit Kind sind hierbei Partner/in, Familienangehörige oder Freunde besonders wichtig, die helfend und unterstützend zur Seite stehen. Alleinerziehende Studierende stehen zudem vor noch größeren Herausforderungen, z. B. wenn die Betreuung ausfällt, da sie keinen verlässlichen Partner bzw. keine verlässliche Partnerin an ihrer Seite haben.

Somit wird deutlich, dass bessere Bedingungen für Studierende mit Kind vor allem bei der Kinderbetreuung geschaffen werden müssen. Ganztagesbetreuungsplätze aller Altersstufen sollten Studierenden mit Kind vorrangig zugesichert werden. Da eine Ganztagesbetreuung i. d. R. sehr kostspielig ist und gerade Studierende sich diese aufgrund ihres geringen Budgets nicht leisten können, wäre eine Übernahme dieser Kosten durch staatliche Stellen ein möglicher Lösungsansatz. Zudem ist eine flexible Kinderbetreuung äußerst wichtig, da das Studium ebenfalls ein hohes Maß an Flexibilität verlangt.

Eine große Hilfe würde für viele Studierende der Ausbau der Betreuungseinrichtungen des Studentenwerkes darstellen, da die räumliche Nähe zum Kind das Studieren erleichtern würde. Der Studierende stünde weniger unter Zeitdruck, als wenn er noch eine lange Fahrtstrecke zur Betreuungseinrichtung auf sich nehmen muss. Zudem sollten diese hochschulnahen Betreuungseinrichtungen auf die zeitlichen Bedürfnisse der Studierenden und die Vorlesungszeiten abgestimmt sein, damit Vorlesungen, die nachmittags oder abends stattfinden, von Studierenden mit Kind besucht werden können, ohne dass diese auf eine Notfallbetreuung durch Familienangehörige zurückgreifen müssen.

Wegen des demografischen Wandels sollten Anreize geschaffen werden, Kinder besonders in früheren Jahren zu bekommen, und nicht erst über das 30. Lebensjahr hinaus. Die Anreize sollten aber nicht ausschließlich in finanzieller Form, wie z. B. durch das Elterngeld, erfolgen. Insbesondere die bereits erläuterte Verbesserung der Kinderbetreuungssituation ist von großer Bedeutung.

Trotz der aufgezeigten Probleme würden sich sowohl die befragten Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung, als auch die der 18. Sozialerhebung zu 60 Prozent erneut für ein Studium mit Kind entscheiden, da sie dieses für vereinbar halten. Rund ein Viertel von ihnen würden dieses nicht mehr machen.¹ Eine Studentin der Hochschule für öffentliche Verwaltung merkte bei dieser Frage an, dass sie wieder mit Kind studieren würde, jedoch nur, wenn sie, wie derzeit auch, wieder die Unterstützung des Partners in Bezug auf das Studium und die Familie hätte².

Würden die genannten Rahmenbedingungen verbessert und eine spezielle Unterstützung Studierender mit Kind gewährt werden, würden sich vielleicht mehr Studierende entscheiden, in der Studienzeit eine Familie zu gründen. Andererseits würden junge oder werdende Eltern zur Aufnahme eines Studiums ermutigt.

Hierin läge die Möglichkeit dem eingangs erwähnten negativen demografischen Trend entgegenzuwirken und gleichzeitig die hohe Nachfrage an qualifizierten Fachkräften zu befriedigen.

Die Frage, ob es überhaupt einen optimalen Zeitpunkt zur Familiengründung bzw. zum Kinderkriegen gibt, ist zu verneinen. Sowohl während des Studiums als auch in der Berufstätigkeit stehen (werdende) Eltern vor zahlreichen Herausforderungen. Somit ist auch die Studienzeit mit ihren Rahmenbedingungen nicht weniger geeignet, ein Kind zu bekommen.

¹ Vgl. BMBF (2008b), S. 59; Anlage 5, S. 10.

² Vgl. Anlage 5, S. 10.

Anlagenverzeichnis

(Anlagen auf CD)

- Anlage 1:** Fragebogen zum Thema „Studieren mit Kind – Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen“
- Anlage 2:** Anschreiben zum Fragebogen
- Anlage 3:** Studierendenzahlen an der Hochschule Ludwigsburg
- Anlage 4:** Studierendenzahlen an der Hochschule Kehl
- Anlage 5:** Auswertung der Fragebögen Studierender mit Kind
- Anlage 6:** Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie (Vom 01. Oktober 2008)
- Anlage 7:** Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst – APrOVwgD)
- Anlage 8:** Institut für Erziehungswissenschaft. Bachelorstudiengang
- Anlage 9:** Studiengebühren
- Anlage 10:** Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts –
- Anlage 11:** Düsseldorfer Tabelle – Text der VwV – Anmerkungen
- Anlage 12:** Darlehen & Versicherungen. Darlehen für bedürftige Studenten
- Anlage 13:** Die Studienfinanzierung der L-Bank
- Anlage 14:** Merkblatt – KfW-Studienkredit
- Anlage 15:** BAföG 2008: Merkblatt zum Bildungskreditprogramm
- Anlage 16:** Landesstiftung „Familie in Not“
- Anlage 17:** Begabtenförderung im Hochschulbereich: Gemeinsames Profil (der Begabtenförderungswerke)

- Anlage 18:** Zeit gegen Geld
- Anlage 19:** Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für die Zeit ab 01. Juli 2008 (RegellBek 2008)
- Anlage 20:** Beck'scher Online-Kommentar: Keine anspruchsbegründende Akzessorietät zum Anspruch nach § 20 SGB II (BeckOK SGB II § 21)
- Anlage 21:** Beck'scher Online-Kommentar: Keine Akzessorietät zum ALG II-Bezug (BeckOK SGB II § 28)
- Anlage 22:** Studentische Krankenversicherung
- Anlage 23:** Ihr Beitrag – Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende
- Anlage 24:** Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –
- Anlage 25:** Wie hoch ist der Anwärtergrundbetrag?
- Anlage 26:** Familienzuschlag Baden-Württemberg
- Anlage 27:** Krankenversicherungsschutz für Beamtenanwärter und Referendare
- Anlage 28:** Schreiben der Debeka Versicherung: Ihre Absicherung als Anwärter – bei der Debeka mit Sicherheit zu ihrem Vorteil!
- Anlage 29:** Wohnen/Bedingungen – Wer sich um einen Platz im Wohnheim bewerben kann
- Anlage 30:** Wohnen mit Kind. Platz da – für den Nachwuchs der Studierenden
- Anlage 31:** Wohnungsbaugenossenschaften und –gesellschaften die in Stuttgart Sozialwohnungen bauen oder gebaut haben
- Anlage 32:** Sozialmietwohnungen
- Anlage 33:** DJI Thema 2009/02 – Kinderbetreuung zwischen Familie, Kindertagespflege und Kita: neue Zahlen und Entwicklungen
- Anlage 34:** Kinderbetreuung – Studieren mit Kind
- Anlage 35:** Eltern-Kind-Gruppen

- Anlage 36:** Gebührenverzeichnis der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder – gültig ab 1. Februar 2009 –
- Anlage 37:** Betreuungsgebühren – Gebühren für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 38:** Kindernotfallbetreuung für Kinder von Studierenden und wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Stuttgart
- Anlage 39:** Informationen zu den „Olgakids“
- Anlage 40:** Elternbeitrag für die Kindernotfallbetreuung
- Anlage 41:** „Stuttgarter Forschungsferien“ – Ferienbetreuung für Schulkinder

Literaturverzeichnis

Brachat-Schwarz, Werner/Dominé, Attina: „Späte Mutterschaft“ – zu den regionalen Unterschieden in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2007, Stuttgart 2007, S. 12-15.

Franke, Sabine: Studieren mit Kind in Bamberg – Etappen auf dem Weg zu einer familienfreundlichen Hochschule, in: Cornelißen, Waltraud/Fox, Katrin (Hrsg.): Studieren mit Kind. Die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft: Lebenssituationen, Maßnahmen und Handlungsperspektiven, Wiesbaden 2007, S. 117-128.

Gerth, Steffen: Schweineteuer?! Was ein Studium kostet und wie man es clever finanziert, Nürnberg 2007.

Jurczyk, Karin/Rauschenbach, Thomas/Tietze, Wolfgang u.a.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten, Weinheim/Basel 2004.

Lange, Ursula: Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wie Väter und Mütter eine erfolgreiche Karriere und ein erfülltes Familienleben verbinden können, Hamburg 2007.

Maywald, Jörg/Schön, Bernhard (Hrsg.): Krippen. Wie frühe Betreuung gelingt, Weinheim/Basel 2008.

Pegel, Juliane/Schmalz, Petra: >Studieren mit Kind< als hochschulpolitische Herausforderung, in: Zeitschrift für Frauenforschung, Bd. 25, Bielefeld 2007, S. 110-123.

Robert Bosch Stiftung (Hrsg.): Demographie als Chance. Demographische Entwicklung und Bildungssystem – finanzielle Spielräume und Reformbedarf, Stuttgart 2006.

Rump, Jutta/Eilers, Silke/Groh, Sibylle: Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Modeerscheinung oder ökonomische Notwendigkeit?, Sternenfels 2008.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Der demographische Wandel in Baden-Württemberg. Reihe Statistische Analysen, 2/2007, Stuttgart 2007.

Strantz, Cosima: Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg 2007, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 7/2008, Stuttgart 2008, S. 23-26.

Broschüren:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Konsortium Bildungsberichterstattung 2006. Bildung in Deutschland, Bielefeld 2006 (zit. BMBF (2006)).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Mehr als ein Stipendium. Staatliche Begabtenförderung im Hochschulbereich, Bonn/Berlin 2008 (zit. BMBF (2008a)).

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): Studieren mit Kind. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationen-System, Bonn/Berlin 2008 (zit. BMBF (2008b)).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Demographischer Wandel. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung unter der bis 25-jährigen Bevölkerung in Deutschland, Berlin 2007 (zit. BMFSFJ (2007)).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Stand August 2008), Berlin 2008 (zit. BMFSFJ (2008b)).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz (Stand September 2008), Berlin 2008 (zit. BMFSFJ (2008c)).

Bundeszentralamt für Steuern (Hrsg.): Merkblatt Kindergeld, Berlin 2008.

Internetadressen:

Universität Tübingen: Institut für Erziehungswissenschaft. Bachelorstudiengang, abgerufen am 17.02.2009 unter URL <http://www.erziehungswissenschaft.uni-tuebingen.de/Studienangebote/Bachelor/index.html>

Vgl. Anlage 8.

Universität Stuttgart: Studiengebühren, abgerufen am 06.01.2009 unter URL <http://www.uni-stuttgart.de/studieren/service/admin/studiengebuehren/index.html>

Vgl. Anlage 9.

Studentenwerk Stuttgart: Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts, abgerufen am 16.02.2009 unter URL <http://www.sws-internet.de/sws/PDF/Beitragsordnung2007.pdf>

Vgl. Anlage 10.

VD-BW Rechts- und Vorschriftendienst: Düsseldorfer Tabelle – Text der VwV – Anmerkungen, abgerufen am 18.02.2009 unter URL http://www.vd-bw.de/webvdbw/rechtsdienst.nsf/weblink/404-22-01-07_01.b_1.2.4

Vgl. Anlage 11.

Studentenwerk Stuttgart: Darlehen & Versicherungen. Darlehen für bedürftige Studenten, abgerufen am 17.02.2009 unter URL http://www.sws-internet.de/sws/darlehen_versich/darlversich_darlehen.php

Vgl. Anlage 12.

Landeskreditbank Baden-Württemberg: Die Studienfinanzierung der L-Bank, abgerufen am 16.02.2009 unter URL <http://www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/privatpersonen/bildung/studienfinanzierung.xml?ceid=102182>

Vgl. Anlage 13.

KfW Förderbank: Merkblatt – KfW-Studienkredit, abgerufen am 05.02.2009 unter URL http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/KfW-Formul26/Merkblaetter/Bildung/KfW-Studienkredit/index.jsp

Vgl. Anlage 14.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: BAföG 2008: Merkblatt zum Bildungskreditprogramm, abgerufen am 05.02.2009 unter URL <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/201.php>

Vgl. Anlage 15.

Service-bw: Landesstiftung „Familie in Not“, abgerufen am 20.01.2009 unter URL www.service-bw.de/generatepdf?id=6771&mId=0&type=VB&sprachId=deu

Vgl. Anlage 16.

Begabtenförderung im Hochschulbereich: Gemeinsames Profil, abgerufen am 17.02.2009 unter URL <http://www.begabtenfoerderungswerke.de/de/91.php>

Vgl. Anlage 17.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Zeit gegen Geld, abgerufen am 05.02.2009 unter URL <http://www.bmbf.de/de/11869.php>

Vgl. Anlage 18.

Studis Online: Studentische Krankenversicherung, abgerufen am 19.02.2009 unter URL <http://www.studis-online.de/StudInfo/krankenversicherung.php>

Vgl. Anlage 22.

Barmer Krankenkasse: Ihr Beitrag – Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende, abgerufen am 07.01.2009 unter URL http://www.barmer.de/barmer/web/Portale/Versichertenportal/Auszubildende_20und_20Studierende/Studierende/Beitr_C3_A4ge_20f_C3_BCr_20Studierende/Beitr_C3_A4ge_20f_C3_BCr_20Studierende.html

Vgl. Anlage 23.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg: Wie hoch ist der Anwärtergrundbetrag?, abgerufen am 15.02.2009 unter URL <http://www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/auszubildende/anwaerter/anwaerterbezüge>

Vgl. Anlage 25.

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg: Familienzuschlag Baden-Württemberg, abgerufen am 19.02.2009 unter URL http://www.lbv.bwl.de/service/pdf/3_fz_aug_nov_2008

Vgl. Anlage 26.

Debeka Versichern und Bausparen: Krankenversicherungsschutz für Beamtenanwärter und Referendare, abgerufen am 20.02.2009 unter URL <http://www.debeka.de/produkte/versichern/krankenversicherung/referendare.html>

Vgl. Anlage 27.

Studentenwerk Stuttgart: Wohnen/Bedingungen – Wer sich um einen Platz im Wohnheim bewerben kann, abgerufen am 16.02.2009 unter URL http://www.sws-internet.de/sws/wohnen/wohnen_voraussetzungen.php

Vgl. Anlage 29.

Studentenwerk Stuttgart: Wohnen mit Kind. Platz da – für den Nachwuchs der Studierenden, abgerufen am 12.12.2008 unter URL http://www.sws-internet.de/sws/wohnen/wohnen_kind.php

Vgl. Anlage 30.

Stadt Stuttgart: Sozialmietwohnungen, abgerufen am 20.02.2009 unter URL <http://www.stuttgart.de/sde/item/gen/170038.htm>

Vgl. Anlage 32.

DJI Deutsches Jugendinstitut: DJI Thema 2009/02 – Kinderbetreuung zwischen Familie, Kindertagespflege und Kita: neue Zahlen und Entwicklungen, abgerufen am 25.02.2009 unter URL <http://www.dji.de/cgi-bin/projekte/output.php?projekt=877&Jump1=LINKS&Jump2=15>

Vgl. Anlage 33.

Studentenwerk Stuttgart: Kinderbetreuung – Studieren mit Kind, abgerufen am 12.12.2008 unter URL http://www.sws-internet.de/sws/kinder/kinder_start.php

Vgl. Anlage 34.

Dachverband der Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.: Eltern-Kind-Gruppen, abgerufen am 20.02.2009 unter URL <http://www.stuttgarter-ekg.de/>

Vgl. Anlage 35.

Stadt Böblingen: Betreuungsgebühren – Gebühren für Kindertageseinrichtungen, abgerufen am 20.02.2009 unter URL http://www.boeblingen.de/Sport_Jugend_Soziales/II50/Kindertageseinrichtungen/1052992430

Vgl. Anlage 37.

Universität Stuttgart: Kindernotfallbetreuung für Kinder von Studierenden und wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Stuttgart, abgerufen am 07.02.2009 unter URL <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/kinder/notfallbetreuung.html>

Vgl. Anlage 38.

Universität Stuttgart: Informationen zu den „Olgakids“, abgerufen am 07.02.2009 unter URL <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/kinder/olgakids.html>

Vgl. Anlage 39.

Universität Stuttgart: Elternbeitrag für die Kindernotfallbetreuung, abgerufen am 07.02.2009 unter URL <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/kinder/elternbeitrag.html>

Vgl. Anlage 40.

Universität Stuttgart: „Stuttgarter Forschungsferien“ – Ferienbetreuung für Schulkinder, abgerufen am 07.02.2009 unter URL <http://www.uni-stuttgart.de/gleichstellungsbeauftragte/kinder/kinderferienbetreuung.html>

Vgl. Anlage 41.

Erklärung nach § 36 Abs. 3 APrOVwgD

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Böblingen, 02. März 2009

Katharina Grzegorzek